

Akkreditierungsbericht zum Reakkreditierungsantrag der Georg-August-Universität Göttingen 6601-xx-2

Bezeichnung des Studiengangs laut PO, bei Kombinationsstudien mit Aufzählung beteiligter Fächer/Studiengänge	Bezeichnung Abschluss	Leistungspunkte	Regelstudienzeit	Art des Lehrangebots (Vollzeit, berufsbegl. Dual)	Jährliche Aufnahmekapazität	Master		Akkreditiert am	Akkreditiert bis
						K= konsekutiv W= weiterbildend	F= forschungsorientiert A= anwendungsorientiert K= künstlerisch		
Bachelor-Teilstudiengang „Arabistik/ Islamwissenschaft“	B.A. (Zwei Fächer)	66	6	Vollzeit	47			02.07.13	30.09.2020
Master-Studiengang „Arabistik/ Islamwissenschaft“	M.A.	120	4	Vollzeit	13k		f	02.07.13	30.09.2020
Bachelor-Teilstudiengang „Indologie“	B.A. (Zwei Fächer)	66	6	Vollzeit	30			02.07.13	30.09.2020
Master-Studiengang „Indologie“	M.A.	120	4	Vollzeit	8k		f	02.07.13	30.09.2020
Bachelor-Teilstudiengang „Iranistik“	B.A. (Zwei Fächer)	66	6	Vollzeit	26			02.07.13	30.09.2020
Master-Studiengang „Iranistik“	M.A.	120	4	Vollzeit	7k		f	02.07.13	30.09.2020
Master-Studiengang „Ostasienwissenschaft/ Moderne Sinologie“	M.A.	120	4	Vollzeit	21k		f	02.07.13	30.09.2018
Bachelor-Teilstudiengang „Turkologie“	B.A. (Zwei Fächer)	66	6	Vollzeit	24			02.07.13	30.09.2020
Master-Studiengang „Turkologie“	M.A.	120	4	Vollzeit	11k		f	02.07.13	30.09.2023
Master-Studiengang „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“ (Joint Programme)	LL.M. oder M.A. / 法学硕士	120	4	Vollzeit	25k		f	02.07.13	30.09.2018

Vertragsschluss am: 22.02.2012

Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 20.11.2012

Datum der Peer-Review: 10./12.04. 2013

Ansprechpartner der Hochschule: Dr. Gudula Kreykenbohm, Bereich Lehrentwicklung und Ordnungen, Wilhelmsplatz 2, 37073 Göttingen, Tel. +49 551 3922301, E-Mail: gudula.kreykenbohm@zvw.uni-göttingen.de

Betreuende Referentin: Dr. Paulina Helmecke

Gutachter:

- Prof. Dr. iur. Katrin Blasek, Fachbereich Wirtschaft, Verwaltung und Recht, Technische Hochschule Wildau (Begutachtung auf Aktenlage)
- Prof. Dr. Tatiana Oranskaia, Asien-Afrika-Institut, Universität Hamburg
- Prof. Dr. Hendrik Boeschoten, Seminar für Orientkunde, Johannes Gutenberg-Universität Mainz
- Prof. Dr. Flemming Christiansen, Sozialwissenschaftliche Ostasienstudien, Universität Duisburg-Essen
- Prof. Dr. Norbert Oberauer, Institut für Arabistik und Islamwissenschaft, Westfälische Wilhelms-Universität Münster
- Prof. Dr. Ludwig Paul, Asien-Afrika-Institut, Universität Hamburg
- Dr. Klaus Birk, Leiter Gruppe Asien-Pazifik, Deutscher Akademischer Austauschdienst (Vertreter der Berufspraxis)
- Carola Wlodarski-Simsek, Studium: Islamwissenschaft und Soziologie, Universität Jena (Vertreterin der Studierenden)

Hannover, den 3 Juni 2013

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter	4
Einleitung	4
1 Allgemein	5
2 Arabistik/ Islamwissenschaft (B.A.)	14
3 Arabistik/ Islamwissenschaft (M.A.)	18
4 Indologie (B.A.)	22
5 Indologie (M.A.)	25
6 Iranistik (B.A.)	29
7 Iranistik (M.A.)	33
8 Ostasienwissenschaft/ Moderne Sinologie (M.A.)	36
9 Turkologie (B.A.)	40
10 Turkologie (M.A.)	44
11 Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung (LL.M. oder M.A.)	47
Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter/-innen	52
1 Allgemein	52
2 Arabistik/ Islamwissenschaft (B.A.)	52
3 Arabistik/ Islamwissenschaft (M.A.)	53
4 Indologie (B.A.)	53
5 Indologie (M.A.)	54
6 Iranistik (B.A.)	54
7 Iranistik (M.A.)	55
8 Ostasienwissenschaft/ Moderne Sinologie (M.A.)	55
9 Turkologie (B.A.)	55
10 Turkologie (M.A.)	56
11 Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung (LL.M oder M.A.)	56
Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens	58
1 Stellungnahme der Hochschule	58
2 SAK-Beschluss	13

Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung

Bei den zu (re)akkreditierenden Programmen handelt es sich um Teilstudiengänge des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs Arabistik/ Islamwissenschaft, Indologie, Iranistik, Moderne Indienstudien, Ostasienwissenschaft/ Chinesisch als Fremdsprache, Ostasienwissenschaft/ Modernes China und Turkologie sowie um die konsekutiven Masterstudiengänge Arabistik/ Islamwissenschaft, Indologie, Iranistik, Turkologie, Ostasienwissenschaft/ Moderne Sinologie und Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung als Joint Programme. Bei den zwei letzten Masterstudiengängen handelt es sich um eine Erstakkreditierung. Die übrigen Studiengänge werden reakkreditiert.

Diesem Verfahren ging eine Modellbegutachtung des Zwei-Fächer-Bachelors und des Masters of Education, der nicht Bestandteil dieses Verfahrens ist, voraus. Im Zuge dessen hat die ZEVA am 10. Juli 2012 die Akkreditierungsfähigkeit des Modells des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs festgestellt. Im Rahmen dieser Modellbegutachtung wurde auch die Studierbarkeit des Studiengangs als Ganzes bewertet, unter Berücksichtigung der Kombinierbarkeit der einzelnen Fächer. In dem hier vorliegenden Verfahren werden demnach nur die beteiligten Fächer begutachtet und wie sie sich in das Gesamtkonzept einfügen. Gleichfalls wird in diesem Verfahren nicht auf das lehramtsbezogene Profil des Bachelorstudiengangs eingegangen, dessen Grundkonzept in der Modellbegutachtung untersucht wurde.

Der Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang setzt sich aus zwei Fächern zusammen, die jeweils 66 ECTS-Punkte umfassen, dem Professionalisierungsbereich (36 ECTS) und der Bachelorarbeit (zwölf ECTS-Punkte). Die Ausgestaltung des Professionalisierungsbereiches ist abhängig von dem gewählten Profil. Im fachwissenschaftlichen Profil wählen die Studierenden ein zusätzliches Modulpaket aus einem der beiden gewählten Fächer und Module aus dem Schlüsselkompetenzangebot der Hochschule im Umfang von jeweils 18 ECTS-Punkten. Im berufsfeldbezogenen Profil wird neben den Schlüsselkompetenzangeboten ein berufsfeldbezogenes Modulpaket im Umfang von 18 ECTS-Punkten gewählt. Im lehramtsbezogenen Profil sind 36 ECTS-Punkte für fachdidaktische, erziehungswissenschaftliche und Schlüsselkompetenz-Module vorgesehen. Im Profil Studium Generale sind im Umfang von 18 ECTS-Punkten Module aus dem gesamten Angebot der Universität wählbar.

Die Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät bieten grundsätzlich die Möglichkeit, das jeweilige Fach als Monofach zu studieren oder es mit einem Modulpaket eines anderen Faches in Höhe von 36 ECTS-Punkten oder mit zwei kleinen Modulpaketen von jeweils 18 ECTS-Punkten zu kombinieren. Dementsprechend können auch die hier behandelten Masterfächer als Modulpakete in anderen Masterstudiengängen studiert werden. Da dies keine vollwertigen Nebenfächer sind, wird hierüber nicht eigens entschieden. Mit der Akkreditierung des jeweiligen Masterstudiengangs wird auch vorausgesetzt, dass die Modulpakete, die sich aus Modulen dieses Studiengangs zusammensetzen, an sich akkreditierbar und mit anderen Masterstudiengängen kombinierbar sind.

Grundlagen dieses Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule

und die Vor-Ort-Gespräche am 10./12.04.13 in Göttingen. Während der Begehung wurde eine Videoverbindung zu den Dozierenden in Nanjing hergestellt (Joint Programme Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung). Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz.

1 Allgemein

1.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Die Georg-August-Universität in Göttingen sieht als grundlegende Ziele aller Bachelorstudiengänge die Vermittlung der entsprechenden Fachkenntnisse, die für berufspraktische Tätigkeit bzw. einen weiterführenden Studiengang relevant sind und die Vermittlung der Fähigkeit, fachspezifische Theorien und Methoden zu erfassen und anzuwenden. Neben den fachspezifischen erwerben die Studierenden im Laufe des Studiums fachübergreifende Kenntnisse. Sie haben die Möglichkeit, außerhalb des Studienschwerpunktes, ergänzende Module zu belegen. Beispielsweise werden den Studierenden der Philosophischen Fakultät zusätzliche Programme im Bereich *Interkultureller Germanistik/DaF*, interkultureller Kompetenz, Theaterpraxis sowie ein Zertifikatsprogramm *Professionell Texten im Beruf* und Workshops des Internationalen Schreibzentrums angeboten. In den Masterstudiengängen, die auf dem Niveau der Bachelorstudiengänge aufbauen, wird das erworbene Fachwissen erweitert und vertieft.

Die Qualifikationsziele der meisten Studiengangskonzepte beziehen sich in einer angemessenen Weise auf die Befähigung der Absolventen, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die Philosophische Fakultät betont, die Stärken geisteswissenschaftlicher Studiengänge arbeitsmarktbezogen zu betrachten. So sieht die Universität die potenziellen Beschäftigungsfelder der AbsolventInnen im Kultur- und Wissenschaftsbereich, im Dienstleistungssektor und in der Erwachsenenbildung. Durch den Erwerb berufsorientierter Zusatzqualifikationen können die Studierenden ihre beruflichen Einstiegschancen weiterhin verbessern.

In das breite Spektrum der zu vermittelnden Kompetenzen sind die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement sowie die Persönlichkeitsentwicklung integriert. Ein besonderer Schwerpunkt der Studiengänge liegt auf der curricularen und extracurricularen Auseinandersetzung mit fremden Kulturkreisen, wodurch interkulturelle Kompetenzen entwickelt und gefördert werden. Zudem bietet die Universität neben zahlreichen frei kombinierbaren Teilstudiengängen Veranstaltungen zum Erwerb außerfachlichen Wissens sowie Schlüsselkompetenzen an, die auf Persönlichkeitsentwicklung gerichtet sind. Die Gutachter betonen, dass im Rahmen der Erstakkreditierung bereits festgestellt wurde, dass die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung in den Studiengängen gegeben sind.

Während das Konzept und das Angebot der Universität Göttingen an Kursen für Schlüsselkompetenzen überzeugend und umfassend ist, ergibt eine Befragung der Studierenden, dass ganz überwiegend Module gewählt werden, die sehr fachnah sind, also vor allem Sprachkurse. Im Hinblick auf die Berufsaussichten außerhalb der Wissenschaft wird empfohlen, die Studierenden stärker auf die gesamte Breite des Angebots hinzuweisen, also zum Beispiel verstärkt

auch Module wie etwa Projektmanagement zu wählen.

1.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

1.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Die Universität Göttingen verpflichtet sich, den Studierenden eine hochqualifizierte forschungsorientierte Lehre anzubieten. Dabei wird ein großer Wert darauf gelegt, die Studierenden möglichst früh für Forschung zu interessieren. Die Forschungsaffinität wird insbesondere durch die E-Learning-Ausstattungen der Räumlichkeiten, die Umgestaltung der Bibliotheken zu Teaching-Libraries und die in die Studiengänge integrierte E-Learning-Möglichkeiten gefördert.

Durch den Pflichtbereich im Curriculum wird sichergestellt, dass die Studierenden der Bachelorstudiengänge ein grundlegendes und gut integriertes Wissen auf ihren Fachgebieten erwerben und ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden der Studienprogramme gewinnen. Das erworbene Wissen können sie vertikal, horizontal und lateral vertiefen. Ihre Kenntnisse entsprechen dem aktuellen Stand der Fachliteratur und schließen gleichzeitig einige vertiefte Wissensbestände auf dem aktuellen Forschungsstand ein.

Die instrumentalen Kompetenzen, das erworbene Wissen und Verstehen auf den Beruf anzuwenden, wird in erster Linie über den Professionalisierungsbereich des Studiengangs vermittelt. Durch Referate und Hausarbeiten lernen die Studierenden, Problemlösungen und Argumente zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Hierbei erlangen Sie auch systemische Kompetenzen und lernen, relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren. Daraus können sie wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten, bei denen gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigt werden. Schließlich lernen die Studierenden, weiterführende Lernprozesse selbstständig zu gestalten.

Im seminaristischen Unterricht erwerben die Studierenden kommunikative Kompetenzen. Insbesondere lernen sie, fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren und argumentativ zu verteidigen und sich mit Fachvertretern und mit Laien über Ideen, Probleme und Lösungen auszutauschen. Durch die Arbeit in Referatsgruppen lernen die Studierenden, Verantwortung in einem Team zu übernehmen.

Das vermittelte Wissen und Verstehen in den Masterstudiengängen baut auf der Bachelorebene auf und wird erweitert, wodurch der Anschluss an eine Promotion ermöglicht wird. Die Studierenden lernen in der Masterphase, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres jeweiligen Faches zu definieren und interpretieren, und sie erwerben ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis ihres Faches auf dem neusten Stand des Wissens und in ausgewählten Spezialgebieten. Das erworbene Wissen und Verstehen bildet eine Grundlage für die Entwicklung und Anwendung eigenständiger Ideen.

Die starke Forschungsorientierung der Masterstudiengänge fördert instrumentale Kompetenzen und befähigt die Studierenden dazu, das erworbene Wissen und Verstehen auch in neuen und

unvertrauten Situationen anzuwenden. Durch die Forschungsnähe werden weiterhin systemische Kompetenzen trainiert. Die Studierenden lernen, ihr Wissen zu integrieren, mit Komplexität umzugehen, und auf der Grundlage unvollständiger Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen, bei denen gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Aspekte berücksichtigt werden. Bei der Arbeit an der Masterthesis lernen sie, sich selbstständig neues Wissen und Können anzueignen und autonom eigenständige Forschungsprojekte durchzuführen.

Im seminaristischen Unterricht werden kommunikative Kompetenzen trainiert. Die Studierenden lernen, sich über ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrunde liegenden Informationen und Beweggründe auszutauschen und sich mit Laien und Fachvertretern über fachbezogene Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen. Die Arbeit in Referatsgruppen fördert die Fähigkeit, in einem Team herausragende Verantwortung zu übernehmen.

Die formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens werden größtenteils erfüllt, einen Mangel sehen die Gutachter lediglich in den Regelungen für die Anerkennung hochschulexterner Leistungen (siehe 1.2.2). Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang ist die Hochschulzugangsberechtigung, für die Masterstudiengänge wird ein Bachelor- oder ein gleichwertiger Abschluss bzw. wenigstens 150 Credits (C) in der entsprechenden Disziplin oder einem eng verwandten Fach vorausgesetzt. Laut landesspezifischen Strukturvorgaben müssen die Bewerber abgesehen von einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss die besondere Eignung für den Studiengang nachweisen, was mit der Mindestnote von 2,5 erreicht wird. BewerberInnen, die besondere fachbezogene Leistungen nachweisen, können mit Noten bis 3,0 zugangsberechtigt werden. Für die Studiengänge Indologie, Ostasienwissenschaft/ Moderne Sinologie und Turkologie wird die besondere Eignung durch eine mündliche Zusatzprüfung bestätigt. Für die Studiengänge Arabistik/Islamwissenschaft und Iranistik ist die Kombination der Bachelornote, besonderer fachbezogener Leistungen – z.B. eines Forschungspraktikums oder Auslandssemesters und ggf. einer mündlichen Zusatzprüfung ausschlaggebend. BewerberInnen, die eine andere Muttersprache als Deutsch sprechen und die nicht über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen, müssen – in der Regel durch entsprechende Testverfahren wie DSH oder TestDaF – entsprechende Sprachkenntnisse nachweisen. BewerberInnen mit Behinderungen werden im Auswahlverfahren gemäß der gesetzlichen Härtefallquote besonders berücksichtigt.

Die Regelstudienzeit beträgt bei den zu (re)akkreditierenden Bachelorteilstudiengängen sechs und bei den Masterstudiengängen vier Semester. Der Bachelorabschluss berechtigt zur Bewerbung für Masterstudiengänge. Der Masterabschluss gibt das Recht, an Promotionsprogrammen teilzunehmen. Insofern entsprechen die Studiengänge den formalen Anforderungen der jeweiligen Qualifikationsstufe in Bezug auf Zugangsvoraussetzungen, Studiendauer und Anschlussmöglichkeiten.

1.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Eine strukturelle Vermischung der Studiengangssysteme liegt bei den zu (re)akkreditierenden Studiengängen nicht vor. Der Bachelor ist als erster berufsqualifizierender Abschluss konzipiert.

Die Regelstudienzeit der Studiengänge entspricht mit sechs Semestern bei den Bachelor- und vier Semestern bei den Masterstudiengängen den Vorgaben. Die Bachelorteilstudiengänge weisen einen Umfang von 66 ECTS-Punkten im Rahmen des insgesamt 180 ECTS umfassenden Zwei-Fächer-Bachelor-Programms auf. Damit entspricht die Gesamtzahl der zu erreichenden ECTS-Punkte den formalen Vorgaben. In den Masterstudiengängen werden 120 ECTS-Punkte vergeben, was ebenfalls den Vorgaben entspricht. Somit werden in dem konsekutiven Masterprogramm insgesamt 300 ECTS-Punkte erreicht. In allen Studiengängen sind Abschlussarbeiten vorgesehen, deren Umfang mit zwölf ECTS für die Bachelor- und 30 ECTS für die Masterstudiengänge angemessen sind. Für den Zugang zu allen Masterprogrammen wird ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss vorausgesetzt.

Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten ist in der allgemeinen Prüfungsordnung unter § 13(4) geregelt. Zuständig ist hierfür die jeweilige Prüfungskommission. Allerdings fehlt in der Ordnung die Begrenzung der Anrechnung auf die Hälfte der für den Studiengang anzurechnenden Leistungspunkte, worin die Gutachter einen Mangel sehen.

Für die abgeschlossenen Bachelor- und Masterstudiengänge werden respektive der Grad Bachelor of Arts und Master of Arts vergeben. Der Studiengang Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung kann mit dem Grad Master of Laws (LL.M) abgeschlossen werden. Die Abschlussbezeichnungen entsprechen den inhaltlichen Profilen der Studiengänge.

Alle zu (re)akkreditierenden Masterstudiengänge sind konsekutiv und forschungsorientiert, was ihren tatsächlichen Profilen entspricht. Der Masterabschluss ist als weiterer berufsqualifizierender Abschluss konzipiert, was sich auch in den Zugangsvoraussetzungen widerspiegelt (S. 1.2.1).

Der Bachelorstudiengang vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Methodenkompetenz in den jeweils gewählten Fächern und berufsfeldbezogene Qualifikationen neben den Fächern über das allgemeine Schlüsselkompetenzangebot im Professionalisierungsbereich. Eine breite wissenschaftliche Qualifizierung ist sichergestellt.

Alle zu reakkreditierenden Studiengänge sind vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem versehen. Dabei fassen die Module thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten zusammen. Ein Mangel ist darin zu sehen, dass vereinzelt Module die 5-ECTS-Grenze unterschreiten und mit mehr als einer Prüfung abgeschlossen werden, ohne dass dieses ausführlich begründet wurde. Bei den Modulbeschreibungen fehlen vereinzelt die Angaben zu Modulverantwortlichen.

Die Gutachter bemerken ferner, dass das aus der Iranistik in die Arabistik importierte Modul B.Ira 101 trotz derselben Prüfungsleistung in den beiden Studiengängen unterschiedlich kreditiert wird und empfehlen, dies zu überprüfen.

Die wechselseitige Anerkennung von Modulen ist in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Universität Göttingen entsprechend den Regeln der Lissabon-Konvention verbindlich geregelt. Nach § 13(2) werden Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie in den gleichen Studiengängen an deutschen Universitäten oder in als gleichartig anerkannten Studiengängen anderer in- oder ausländischer Hochschulen

erbracht wurden.

Die den ECTS-Punkten zugrunde liegende Arbeitszeit ist gemäß den Strukturvorgaben zutreffend festgelegt und beträgt 30 Stunden pro Leistungspunkt. Die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) enthält in § 17(4) eine Regelung für relative Noten in Form der Grading Tables aus dem aktuellen ECTS Users Guide. Der Absolvent erhält eine in englischer Sprache abgefasste Zeugnisergänzung (Diploma Supplement).

1.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Es ist entsprechend der landesspezifischen Strukturvorgaben für das Land Niedersachsen sichergestellt, dass der Bachelorstudiengang wissenschaftlich breit qualifizierend und berufsberühmnd ist. Insbesondere durch die Schlüsselqualifikationsmodule und die Möglichkeit, ein berufseinmündendes Profil zu wählen, ermöglicht der Abschluss nicht nur den Übergang in einen Master, sondern auch in den Beruf.

Die Zulassung zu den Masterstudiengängen wird von der besonderen Eignung der Bewerber abhängig gemacht, was in der Zulassungsordnung geregelt ist.

Die Studiengänge fügen sich mit ihrer sehr stark forschungsorientierten Ausrichtung in das Profil der Hochschule ein.

1.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

-entfällt-

1.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Die Studiengangskonzepte der zu (re)akkreditierenden Studiengänge umfassen die Vermittlung von Fachwissen und – insbesondere durch die Kombination mit anderen Fächern – von fachübergreifendem Wissen sowie den Erwerb von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen. Sie sind in der Kombination der einzelnen Module stimmig in Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sehen adäquate Lehr- und Lernformen vor. In einigen Studiengängen sind neben dem Selbststudiumsanteil noch sogenannte Independent Studies vorgesehen. Im Rahmen der Independent Studies bekommen die Studierenden Aufgaben, die sie größtenteils selbstständig erledigen und hierbei auch, so weit nötig, von Lehrenden unterstützt und betreut werden. Hochschulexterne Praxisanteile sind nicht curricular eingebunden. Die Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren sind in den entsprechenden Ordnungen festgelegt.

Die internationale Mobilität der Studierenden wird ausdrücklich gefördert und es wird grundsätzlich gewährleistet, dass Auslandsaufenthalte ohne Zeitverlust möglich sind. Dabei sind Mobili-

tätsfenster nicht curricular eingebunden, sondern flexibel integrierbar. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, wird gemäß der Lissabon-Konvention unter § 13 der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt. Die Studierenden stellen bei dem Vor-Ort-Gespräch fest, dass sich die Anrechnung der im Ausland erbrachten Leistungen als sehr unproblematisch erweist. In der Anerkennung der außerhochschulisch erbrachten Leistungen sehen die Gutachter einen Mangel. Siehe hierzu Kap.1.2.2.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen ist in der allgemeinen Prüfungsordnung unter § 21 geregelt.

Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung der Studiengangskonzepte.

1.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Die erwarteten Eingangsqualifikationen werden berücksichtigt, um die Studierbarkeit zu gewährleisten. Durch die Studienplangestaltung wird die Studierbarkeit gesichert. Die vorgeschriebene Modulabfolge beeinträchtigt die Studierbarkeit nicht. Die studentische Arbeitsbelastung wird regelmäßig durch die Lehrveranstaltungsevaluationen überprüft und erscheint generell plausibel, allerdings sind nach Ansicht der Gutachter Zweifel angebracht, ob der in der Beschreibung angegebene Workload immer dem tatsächlichen Arbeitsaufwand entspricht (Siehe auch 11.4). Es wird daher empfohlen, mit geeigneten Mitteln zu überprüfen, ob zwischen der angegebenen und der faktischen Arbeitsbelastung wesentliche Diskrepanzen festzustellen sind.

Die Studienplangestaltung und die Prüfungsorganisation ermöglichen im Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang und in den Masterstudiengängen in Kombination mit Modulpaketen anderer Fächer eine größtmögliche Studierbarkeit der einzelnen Fächerkombinationen. Dabei soll vor allem bei den am häufigsten gewählten Fächerkombinationen eine möglichst große Überschneidungsfreiheit hergestellt werden. Lehrveranstaltungen finden in jedem Semester, in dem sie angeboten werden, zur selben Zeit statt. Darüber hinaus bemühen sich die Institute, die häufig gewählten Veranstaltungen mehrmals anzubieten. Zwischen benachbarten Fächern werden direkte Absprachen getroffen, um die Überschneidungen zu vermeiden. Auch wird die Prüfungsorganisation abgestimmt, sodass die Studierbarkeit nicht beeinträchtigt wird.

Bei der Vielzahl angebotener Fächerkombinationen kann die Studierbarkeit selbstverständlich nicht in jedem Einzelfall gewährleistet werden. Insgesamt kann aber festgestellt werden, dass die Hochschule große Anstrengungen unternimmt, um vor allem in den häufiger gewählten Kombinationen ein überschneidungsarmes Angebot zu bieten, sodass das Kriterium 2.4 im Rahmen des Möglichen erfüllt ist. Dabei begrüßen die Gutachter die große Anzahl an Fächerkombinationen und die Bestrebungen der Universität, auch die kleinen Fächer zu erhalten und zu fördern.

Die Studierenden können eine fachliche und überfachliche Studienberatung in Anspruch nehmen. Überfachliche Studienberatung wird breit für alle Studierenden angeboten und unterstützt

die Studierbarkeit, insbesondere bezogen auf die Überschneidungsfreiheit. Die Studierenden konstatieren bei den Vor-Ort-Gesprächen, dass sie gut betreut und beraten werden. Den Kontakt zu den Dozierenden betrachten sie ebenfalls als gut. Sie betonen, dass sie eventuell vorhandene Kritik an Lehrveranstaltungen offen aussprechen können und dass ihre Wünsche größtenteils berücksichtigt werden. Dies ist bei den kleinen Fächern, bei denen eine standardisierte anonyme Evaluation nicht durchgeführt werden kann, von großer Bedeutung.

Die Gutachter beurteilen das breite Spektrum an Tutorien sehr positiv, würden allerdings die Institutionalisierung des Angebots mit gesicherten Ressourcen begrüßen.

An der Universität werden die Belange von Studierenden mit Behinderung berücksichtigt. Die Räumlichkeiten der Philosophischen Fakultät sind barrierefrei zu erreichen. Es gibt rollstuhlge-rechte Aufzüge und Toiletten. In der Bibliothek ist ein spezieller Computerarbeitsplatz für Blinde und Sehbehinderte vorhanden.

1.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

In allen zu (re)akkreditierenden Studiengängen dienen die Prüfungen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungen sind wissens- und kompetenz-orientiert und weitgehend modulbezogen. Die Gutachter sehen allerdings einen Mangel darin, dass manche Module mit mehr als einer Prüfung abgeschlossen werden. Hierzu fehlt eine ausführliche didaktische Begründung.

Ferner äußern die Gutachter einige Bedenken zu der relativ kleinen Anzahl an Hausarbeiten im Vergleich mit Klausuren. Beispielsweise sind im Fach Indologie nur zwei, im Fach Arabistik keine Hausarbeit vorgesehen. Dies könnte für die Entwicklung der Fähigkeit, wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen, bzw. für die optimale Vorbereitung auf eine Bachelorthesis nicht ausreichend sein. Um die Kongruenz zwischen den formulierten Qualifikationszielen und den vorgesehenen Prüfungsformen sicherzustellen, empfehlen die Gutachter, das Verhältnis von Hausarbeiten zu Klausuren zu überprüfen.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen ist in der allgemeinen Prüfungsordnung unter § 21 geregelt. Es liegt ein Nachweis vor, dass die Prüfungsordnung einer Rechtsprüfung unterzogen wurde. Die vorgelegten Prüfungsordnungen sind genehmigt und in Kraft gesetzt.

1.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

-entfällt-

1.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist zum Teil erfüllt.

Die Hochschule hat transparente und belastbare Unterlagen zur Ausstattung vorgelegt. Die Gutachter sehen die personelle, sachliche und räumliche Ausstattung als ausreichend an, um die Durchführung der zu (re-)akkreditierenden Studiengänge zu gewährleisten. Die Verflechtungen mit anderen Studiengängen werden dabei berücksichtigt.

Die Ausstattung der Bibliotheken und die EDV-Versorgung der Studierenden sind ebenfalls ausreichend. Hervorzuheben ist dabei der Bestand der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek (SUB). Mit der SUB verfügt die Universität Göttingen über eine der bedeutendsten und größten wissenschaftlichen Bibliotheken Deutschlands. Alle Einrichtungen der Philosophischen Fakultät verfügen darüber hinaus über eigene Bibliotheken in den Räumen der Seminare und Institute mit Arbeitsplätzen für die Studierenden.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind an der Universität Göttingen in ausreichendem Maße vorhanden. Besonders hervorzuheben ist dabei die Professionalisierung der Studiendekanate. Ferner gibt es für die Weiterbildung des wissenschaftlichen und lehrenden Personals seit dem Wintersemester 2008/2009 ein Programm zur hochschuldidaktischen Weiterbildung. Dieses umfasst drei Säulen:

1. Ein modular aufgebautes, zweisemestriges Programm mit 120 Unterrichtseinheiten vermittelt zentrale hochschuldidaktische Inhalte und Methoden und schließt mit einem Zertifikat der Universität Göttingen ab.
2. Ein offenes Workshop-Programm bietet die Möglichkeit zur interessen geleiteten Vertiefung spezifischer Themen, zur individuellen hochschuldidaktischen Profilbildung und zum interdisziplinären Austausch mit Nachwuchswissenschaftlern anderer Fakultäten.
3. Es besteht die Möglichkeit eines Einzelcoachings oder einer Lehrhospitation für Lehrende, die eine individuelle Beratung oder Unterstützung suchen.

1.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Studiengang, Studienverlauf sowie die Informationen zu den Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen sind dokumentiert und auf der Homepage der Universität Göttingen veröffentlicht.

1.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen

der Studiengänge berücksichtigt. Die studentische Arbeitsbelastung wird in den regelmäßigen Lehrveranstaltungsevaluationen erfasst. Der Studienerfolg wird im Rahmen des Studiengangsmonitorings erfasst. Des Weiteren werden Absolventenverbleibstudien angefertigt und bei der Weiterentwicklung der Studiengänge berücksichtigt. Die Daten zu den Alumnibefragungen sind noch in der Auswertung, sodass sie zum Zeitpunkt der Begehung nicht vorgelegt werden konnten. Nach Angaben der Universität soll zukünftig ein Alumni-Netzwerk einen höheren Rücklauf auch in kleinen Abschlusskohorten sicherstellen.

1.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

-entfällt-

1.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Universität Göttingen hat Konzepte für die Förderung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit für Studierende in besonderen Lebenslagen formuliert und setzt sie auf der Studiengangsebene um. 2011 wurde der Universität das TOTAL E-QUALITY Prädikat für besondere Leistungen im Bereich der Diversität verliehen. Das Gleichstellungskonzept ist mehrfach ausgezeichnet worden. Des Weiteren existiert ein spezielles Programm zu "Gender in der Lehre". Zudem wird an einem Projekt zum Gleichstellungscontrolling gearbeitet.

Neben der Gleichstellung entwickelt die Universität auch eine generelle Diversity-Strategie, in deren Rahmen auch die Barrierefreiheit verbessert werden soll. Für Studierende aus bildungsfernen Schichten wurde ein spezielles Projekt "Brückenschlag" entwickelt. Den ausländischen Studierenden werden umfangreiche Deutschkurse angeboten. Die Universität bietet darüber hinaus einen speziellen Familienservice und Unterstützungsangebote für Studierende mit Kindern.

2 Arabistik/ Islamwissenschaft (B.A.)

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Das Studiengangskonzept orientiert sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen, die dem Bachelorabschluss adäquat sind. Die in den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang unter Ziff. I formulierten Qualifikationsziele beziehen sich in angemessener Weise auf die wissenschaftliche Befähigung:

Durch das Studienfach „Arabistik/Islamwissenschaft“ sollen den Absolventinnen und Absolventen vertiefte Grundlagenkenntnisse in zwei Bereichen vermittelt werden. Zum einen wird eine solide Sprachkompetenz im Arabischen angestrebt, zum anderen werden vertiefte Kenntnisse und Methodenwissen in den Bereichen Geschichte der arabischen Welt, islamische Religion und islamisches Recht vermittelt. Dabei werden der beständige Kontakt zum aktuellen Forschungsstand und der Forschungstätigkeit der Lehrenden sowie eine Reflektion der theoretischen Grundlagen angestrebt.

Die im Studium erworbenen Qualifikationen sollen die Absolventen auf einen weiteren wissenschaftlichen Abschluss vorbereiten. Des Weiteren beziehen sich die Qualifikationsziele auf die Befähigung der Absolventen, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Den Angaben nach ermöglichen die Qualifikationen den beruflichen Einstieg beispielsweise in eine Tätigkeit in den Medien oder nationale und internationale Institutionen, bei denen sprachliche und interkulturelle Kompetenzen von Vorteil sind.

Die Gutachter haben auch keine Zweifel, dass zivilgesellschaftliche Themen entsprechend der im Antrag allgemein formulierten Ziele in ausreichendem Maße Bestandteil der Teilstudienganges Arabistik/ Islamwissenschaft sind. Die kritische Auseinandersetzung mit historischen Fragen, eine Reflexion über Religion sowie der Erwerb von sprachlichen, interkulturellen und Schlüsselkompetenzen befähigen die Studierenden zur Persönlichkeitsentwicklung und zum zivilgesellschaftlichen Engagement. Siehe ansonsten 1.1

2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

2.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe 1.2.1

2.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe 1.2.2

2.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Siehe 1.2.3

2.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

-entfällt-

2.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Das Konzept des Bachelorteilstudiengangs „Arabistik/Islamwissenschaft“ halten die Gutachter für gelungen. Es umfasst die Vermittlung von Sach-, Sprach- und Methodenkompetenzen. Im Rahmen des Studiums erwerben die Studierenden solide Sprachkenntnisse des Arabischen sowie ein breites Fachwissen auf den Gebieten Geschichte, Geistes- und Kulturgeschichte der arabischen und islamischen Welt, Religion sowie islamisches Recht. Dabei wird der Sprachausbildung eine große Bedeutung beigemessen, denn die Arabischkenntnisse bilden nicht nur ein eigenständiges Qualifikationsziel des Studienganges, sondern auch eine unerlässliche Grundlage für die weiterführenden Module.

Der Erwerb von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen erfolgt in mehreren Schritten. So sind die Module B.Ara.21 und B.Ara.22 als Einführungsveranstaltungen konzipiert und widmen sich der älteren und neueren Geschichte, Politik, Ideengeschichte, Religion und dem islamischen Recht. In den Modulen B.Ara06 und B.Ara.23 lernen die Studierenden, die wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden der Arabistik/ Islamwissenschaft zu definieren und anzuwenden. Im Rahmen des Wahlpflichtbereichs werden insbesondere Veranstaltungen zur Weiterentwicklung der methodischen und generischen Kompetenzen angeboten. Durch die eigenständige Auseinandersetzung mit den Quellen und einschlägiger Forschungsliteratur qualifizieren sich die Studierenden für die Anfertigung Ihrer Bachelorarbeit.

Den Studierenden, die ihr Studium vertiefen wollen, werden im Rahmen des fachwissenschaftlichen Profils weitere Module, die auf die Weiterentwicklung der Sprach-, Sach- und Methodenkompetenzen sowie auf die Vermittlung interkultureller Kompetenzen ausgerichtet sind, angeboten. Die Gutachter heben die Exkursion ins arabische Ausland positiv hervor.

Siehe ansonsten 1.3

2.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Die Gutachter merken an, dass die Module B.Ara.21 und B.Ara.22 nur alle zwei Jahre angeboten werden. Sie empfehlen, diese Module häufiger anzubieten, um den Studierenden eine Wiederholung des Moduls in der Regelstudienzeit zu ermöglichen. Die Gutachter begrüßen die Pflichtstudienberatung bei mehrfachem Nichtbestehen der Orientierungsmodule.

Siehe ansonsten 1.4.

2.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe 1.5

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

-entfällt-

2.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe 1.7

2.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe 1.8

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe 1.9

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

-entfällt-

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe 1.11

2.12 Zusammenfassende Bewertung

Der Bachelorteilstudiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“ stellt aus fachlicher Sicht ein gelungenes und ausgereiftes Konzept dar. Er zeichnet sich durch eine starke, der Fachtradition entsprechende Gewichtung sprachlicher Kompetenzen aus, ohne sich dabei rezenteren Entwicklungen innerhalb des Faches zu verschließen. Die Gutachter heben die Exkursion ins arabische Ausland sowie die Pflichtstudienberatung bei mehrfachem Nichtbestehen der Orientierungsmodule besonders positiv hervor.

3 Arabistik/ Islamwissenschaft (M.A.)

3.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Das beantragte Studiengangskonzept orientiert sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen, die dem Abschluss adäquat sind. Die in der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Arabistik/ Islamwissenschaft“ unter § 2 formulierten Ziele beziehen sich in angemessener Weise auf die wissenschaftliche Befähigung:

Das wissenschaftliche Fachgebiet Arabistik/Islamwissenschaft befasst sich mit der Geschichte und Kultur, der Religion und Geistesgeschichte, dem Recht sowie der Literatur der islamischen Welt unter besonderer Berücksichtigung der arabischen Länder. Dabei werden frühere Epochen ebenso behandelt wie neuzeitliche Entwicklungen. Der Vermittlung vertiefter arabischer Sprachkenntnisse wird als Voraussetzung quellenorientierter wissenschaftlicher Arbeit wie auch mit Blick auf spätere Berufschance der Absolventinnen und Absolventen große Bedeutung zugemessen. Durch das Erlernen einer weiteren Sprache des islamischen Kulturraums oder einer weiteren semitischen Sprache wird der Blick auf die islamische Welt geografisch erweitert bzw. historisch vertieft.

Des Weiteren beziehen sich die Qualifikationsziele in angemessener Weise auf die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Der Masterstudiengang soll die Studierenden auf die Weiterqualifikation im universitären Bereich sowie auf Tätigkeiten im diplomatischen Dienst, nationalen und internationalen Organisationen sowie vielfältige Tätigkeiten im Kulturbereich vorbereiten.

Die Gutachter sind der Meinung, dass sich die Qualifikationsziele in angemessener Weise auf die Befähigung zur Persönlichkeitsentwicklung und zum zivilgesellschaftlichen Engagement beziehen. Im Studium sollen die Studierenden Fähigkeiten zur Problemlösung in der Erforschung der Geschichte und Kultur des Islams und der arabischen Welt, der Religion des Islams, der arabischen Literatur sowie des islamischen Rechts entwickeln. Der Erwerb von sprachlichen und interkulturellen Kompetenzen trägt zur Persönlichkeitsentwicklung bei.

Siehe ansonsten 1.1

3.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

3.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe 1.2.1

3.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe 1.2.2

3.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Siehe 1.2.3

3.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

-entfällt-

3.3 **Studiengangskonzept**

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Der Masterstudiengang „Arabistik/ Islamwissenschaft“ stellt aus fachlicher Sicht ein gelungenes Konzept dar, das keine grundlegenden Nachbesserungen erfordert. Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung des Fachwissens auf den Gebieten Geschichte, Kultur, Religion, Literatur, Geistesgeschichte sowie islamisches Recht. Ein wichtiger Aspekt ist der Erwerb der arabischen Sprachkenntnisse, die eine Grundlage für die quellenorientierte wissenschaftliche Arbeit darstellen. Durch die Vermittlung einer weiteren Sprache des islamischen Kulturkreises, bzw. einer weiteren semitischen Sprache wird eine breitere Betrachtungsperspektive auf den islamischen Kulturkreis ermöglicht.

Für besonders reizvoll halten die Gutachter die sehr vielfältigen Wahlmöglichkeiten, die sich einmal durch die verschiedenen und abgestuften Optionen ergeben, den Schwerpunkt „Recht“ zu studieren, die aber darüber hinaus auch im Rahmen des „Grundangebots“ (i.e. 42 ECTS-Punkte ohne Schwerpunkt Recht) gegeben sind. Generell ist durch den Schwerpunkt „Recht“ ein sehr klares und attraktives Profilvermerkmal geschaffen, das gerade durch seine Kooperation mit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät eine Besonderheit innerhalb der islamwissenschaftlichen Studienangebote in Deutschland darstellt.

Die Gutachter bemerken allerdings, dass durch die Schwerpunktsetzung die Struktur des Studienganges etwas asymmetrisch wirkt: Es gibt einen „Schwerpunkt“, zu dem als Alternative aber nicht etwa ein anderer Schwerpunkt, sondern nur ein 'Nicht-Schwerpunkt' besteht. Es würde die Struktur des Studienganges attraktiver (und auch einsichtiger) machen, wenn das Studium des Faches im Umfang von 42 ECTS – wenn es nicht mit Schwerpunkt Recht erfolgt – eben als Studium mit einem anderen Schwerpunkt ausgewiesen würde (z.B. „Geschichte und Kultur der islamischen Welt“). Darüber hinaus wäre zu überlegen, ob man nicht langfristig auch einen zweiten Schwerpunkt mit 78 C aufbauen sollte (ggf. mit Hilfe von Lehrimporten).

Das auf der Homepage des Instituts angekündigte Angebot eines Intensivkurses Indonesisch (als zweiter Sprache) ist eine großartige Erweiterung des Lehrangebots, und die Gutachter erachten es als höchst wünschenswert, dass die Ressourcen für eine Verstetigung bereitgestellt werden. Es handelt sich hier beinahe um ein Alleinstellungsmerkmal unter den islamwissenschaftlichen Instituten in Deutschland.

Siehe ansonsten 1.3

3.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe 1.4

3.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe 1.5

3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

-entfällt-

3.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe 1.7

3.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe 1.8

3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe 1.9

3.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

-entfällt-

3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe 1.11

3.12 Zusammenfassende Bewertung

Der Masterstudiengang „Arabistik/ Islamwissenschaft“ stellt ein gelungenes Konzept dar. Die Gutachter begrüßen die sehr vielfältigen Wahlmöglichkeiten, die sich einmal durch die verschiedenen und abgestuften Optionen ergeben, den Schwerpunkt „Recht“ zu studieren, die aber darüber hinaus auch im Rahmen des „Grundangebots“ gegeben sind. Durch den Schwerpunkt „Recht“ ein attraktives Profilmerkmal geschaffen, das auch durch seine Kooperation mit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät eine Besonderheit innerhalb der islamwissenschaftlichen Studienangebote in Deutschland darstellt.

4 Indologie (B.A.)

4.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Das beantragte Studiengangskonzept orientiert sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen, die dem Abschluss adäquat sind. Die in den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang unter Ziff. I formulierten Qualifikationsziele beziehen sich in angemessener Weise auf die wissenschaftliche Befähigung:

Studierende des Studienfachs „Indologie“ sollen die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten und umfangreiche Kenntnisse über die Kultur, Geschichte und Landeskunde Indiens erwerben. Im Vordergrund stehen dabei die verschiedenen Religionen dieses Landes, die durch Anwendung spezifisch religionswissenschaftlicher Methoden erschlossen werden sollen. Deshalb werden Studierende grundlegende methodische Zugriffe auf die Religionen Indiens anwenden lernen.

Der Bezug auf die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen ist in die allgemeinen Ziele des Bachelorstudienganges nach § 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang eingebettet, was die Gutachter für ausreichend halten.

Als ausreichend betrachten die Gutachter auch den Bezug der Qualifikationsziele auf die Persönlichkeitsentwicklung und auf das zivilgesellschaftliche Engagement, da die Studierenden neben den Fachkompetenzen auch interkulturelle und kommunikative Kompetenzen erwerben sollen. Siehe ansonsten 1.1

4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

4.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe 1.2.1

4.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe 1.2.2

4.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Siehe 1.2.3

4.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

-entfällt-

4.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Die Gutachter sehen das Konzept des Bachelorteilstudiengangs Indologie als gelungen an. Es ist in Hinsicht auf die Kontinuität zwischen den verschiedenen Perioden indischer Geschichte konsequent ausgearbeitet. Die Zusammenhänge zwischen kulturellen, religiösen und literarischen Entwicklungen finden besondere Berücksichtigung. Fachkenntnisse und theoretische inhaltliche Kenntnisse sind mit dem Erwerb von indischen Sprachen erfolgreich verknüpft. Die Studierenden wählen zwischen dem Studium des Sanskrit oder des Hindi, woraus eine Fokussierung auf das klassische oder das moderne Indien sowie die Wahl weiterer vertiefender Lehrveranstaltungen resultiert.

Die Verhältnisse zwischen den Modulen sind inhaltlich und unter dem Gesichtspunkt des Arbeitsaufwands der Studierenden ausgewogen. Der Studiengang lässt sich mit beteiligten Fächern gut kombinieren. Die Erweiterung des Studienangebots durch Intensivkurse an den indischen Partneruniversitäten ist sehr positiv einzuschätzen; sie trägt neben der Vertiefung von Sprachkenntnissen zum Erwerb von interkulturellen Kenntnissen bei. Die Studierenden profitieren auch von der Vernetzung der Indologie-Studiengänge, aus der ein breites Spektrum an Lehrangeboten und die Möglichkeit einer individuellen Schwerpunktsetzung resultieren.

Die Gutachter betonen, dass der Studiengang eine optimale Grundlage für das konsekutive Masterprogramm Indologie bildet.

Siehe ansonsten 1.3

4.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe 1.4

4.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Die Gutachter empfehlen, eine der Prüfungsleistungen durch eine schriftliche Hausarbeit zu ersetzen. Siehe ansonsten 1.5

4.6 Studiengangsbetogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

-entfällt-

4.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe 1.7

4.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe 1.8

4.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe 1.9

4.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

-entfällt-

4.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe 1.11

4.12 Zusammenfassende Bewertung

Bei dem Bachelorstudienstudiengang Indologie handelt sich um ein ausgereiftes Konzept, das in Hinblick auf die Kontinuität zwischen verschiedenen Perioden indischer Geschichte konsequent ausgearbeitet ist. Die Gutachter begrüßen die Möglichkeiten der individuellen Schwerpunktsetzung sowie die Vernetzung zwischen den Indologie-Studiengängen, aus der eine breite Palette an Lehrangeboten resultiert. Zudem betonen sie, dass der Studiengang eine optimale Grundlage für das konsekutive Masterprogramm Indologie bildet.

5 Indologie (M.A.)

5.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Das beantragte Studiengangskonzept orientiert sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen, die dem Abschluss adäquat sind. Die in der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Indologie“ unter § 2 formulierten Ziele beziehen sich in angemessener Weise auf die wissenschaftliche Befähigung:

(1) Das Master-Studienprogramm „Indologie“ dient sowohl der wissenschaftsbezogenen als auch außerswissenschaftlichen akademischen Qualifikation. Aufbauend auf die in einem Bachelor-Studiengang erfolgte Beschäftigung mit Religionen in einem historisch breiten Korridor von den Anfängen bis zur Gegenwart erfolgt in diesem Studiengang eine Vertiefung der Kenntnis wichtiger Einzelaspekte indischer Religionen in ihrem historischen, gesellschaftlichen, kulturellen und literarischen Kontext.

(2) Studierende des Master-Studiengangs „Indologie“ sollen zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten sowie zum Erkennen und Lösen von wissenschaftlichen Problemen befähigt werden. Neben der Vertiefung der bereits erworbenen Sanskrit- oder Hindi-Kenntnisse, die zur Arbeit an und mit schwierigen Texten befähigt, werden Detailkenntnisse zum Hinduismus, zur indischen Geistesgeschichte und ein umfassender Überblick über verschiedene Aspekte von religiösen Konflikten und ihren sozialgeschichtlichen Hintergründen erworben.

Des Weiteren beziehen sich die Qualifikationsziele in angemessener Weise auf die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Der Masterstudiengang soll die Studierenden auf die Weiterqualifikation im universitären Bereich sowie auf Tätigkeiten außerhalb von Hochschulen vorbereiten. Dabei ist die Wahl der fachexternen Modulpakete, die einen Einstieg in verschiedene Berufsfelder – wie etwa Museen, Kultureinrichtungen, Verlage, oder Tourismus – ermöglichen, von Bedeutung.

Die Gutachter sind der Meinung, dass sich die formulierten Qualifikationsziele in angemessener Weise auf die Befähigung zur Persönlichkeitsentwicklung und zum zivilgesellschaftlichen Engagement beziehen. Durch die Auseinandersetzung mit fremden Kulturkreisen und Sprachausbildung entwickeln die Studierenden interkulturelle Kompetenzen. Zudem bietet die Universität Veranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen, die auf Persönlichkeitsentwicklung gerichtet sind.

Siehe ansonsten 1.1

5.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

5.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe 1.2.1

5.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe 1.2.2

5.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Siehe 1.2.3

5.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

-entfällt-

5.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Der konsekutive Masterstudiengang Indologie schließt sich dem Bachelorstudiengang mit demselben Titel an und setzt im Wesentlichen dieselbe Fachorientierung fort, mit dem Unterschied, dass der Schwerpunkt indische Religionen stark in den Vordergrund rückt. Das Konzept umfasst zudem eine intensive Auseinandersetzung mit den wichtigsten Wissenstraditionen des alten Indiens, mit neuzeitlicher Literatur sowie den darstellenden und bildenden Künsten. Ferner erfolgt durch die Erschließung und Übersetzung anspruchsvoller Texte in Sanskrit oder Hindi die Vertiefung der im Bachelorstudiengang erworbenen Sprachkompetenzen. Die Gutachter halten das Studiengangskonzept für sehr überzeugend.

Siehe ansonsten 1.3

5.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe 1.4

5.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Die Gutachter empfehlen, eine der Prüfungsleistungen durch eine schriftliche Hausarbeit zu ersetzen. Siehe ansonsten 1.5

5.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

-entfällt-

5.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe 1.7

5.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe 1.8

5.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe 1.9

5.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

-entfällt-

5.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe 1.11

5.12 Zusammenfassende Bewertung

Die Gutachter bewerten das Konzept des Masterstudienganges Indologie als logische Fortsetzung des Bachelorprogramms sehr positiv. Zu begrüßen ist die kohärente Schwerpunktsetzung Religion im Masterprogramm als eine Grundlage für thematische Nachhaltigkeit des traditionellen Zweigs der Göttinger Indologie. Die Gutachter heben die flexible Art und Weise, auf die der dieser Forschungsausrichtung inhärente philologische Ansatz realisiert wird äußerst positiv hervor. Zugleich ist die religionswissenschaftliche Fragestellung durch die Vernetzung

zwischen den Indologie-Studiengängen mit sozial- und politikwissenschaftlichen Ansätzen verflochten – ein kaum zu überschätzender Gewinn für die Studierenden. Der Studiengang bietet eine breit gefächerte Bildung, die historische und gegenwärtige Perspektiven harmonisch vereint und die Studierenden zur wissenschaftlichen wie auch praktischen Tätigkeit befähigt.

6 Iranistik (B.A.)

6.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Das beantragte Studiengangskonzept orientiert sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen, die dem Abschluss adäquat sind. Die in den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang unter Ziff. I formulierten Qualifikationsziele beziehen sich in angemessener Weise auf die wissenschaftliche Befähigung sowie auf die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen:

Absolventinnen und Absolventen des Studienfachs „Iranistik“ sollen gute aktive und passive Kenntnisse der persischen und Grundkenntnisse der kurdischen Sprache erwerben. Sie sollen sich einen Überblick über die Kulturgeschichte, Gesellschaft, Religionen, mündlichen und schriftlichen Literaturen und die Rolle der Massenmedien iranisch-sprachiger Völker verschaffen, vor deren Hintergrund auch aktuelle Fragen wie etwa die Geschlechterrelationen und ihre gesellschaftliche Bedeutung zum Tragen kommen. Sie sollen sich mit fachwissenschaftlich relevanten Fragen sowie Theorien und Methoden vertraut machen.

Dabei steht die wissenschaftliche Befähigung im Vordergrund, wohingegen die Befähigung, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen nur erwähnt wird:

Desweiteren soll das Angebot an zusätzlichen Wahlmodulen den Studierenden eine individuelle Schwerpunktsetzung bereits im BA-Studium ermöglichen. Durch die Wahl dieser Module kann ein berufsvorbereitender oder auf das weitere Studium ausgerichteter Schwerpunkt gebildet werden.

Die Gutachter sehen dies als gerade noch ausreichend an, zumal diese Ziele in die allgemeinen Ziele des Bachelorstudienganges nach § 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang eingebettet sind.

Als ausreichend betrachten die Gutachter auch den Bezug der Qualifikationsziele auf die Persönlichkeitsentwicklung und auf das zivilgesellschaftliche Engagement, da die Studierenden neben den Fachkompetenzen auch interkulturelle und kommunikative Kompetenzen erwerben sollen. Siehe ansonsten 1.1

6.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

6.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe 1.2.1

6.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe 1.2.2

6.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Siehe 1.2.3

6.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

-entfällt-

6.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Die Gutachter erachten das Konzept des Bachelorstudienganges Iranistik als sinnvoll und attraktiv konzipiert. Das Angebot reizt vor allem durch seinen relativ breit gefächerten Fokus, der nicht auf eine bestimmte Epoche der iranischen Kulturgeschichte begrenzt ist. Das interdisziplinär ausgerichtete und stark forschungsorientierte Programm umfasst neben der Sprachausbildung des Persischen und des Kurdischen, die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen, religiösen und kulturellen Fragen.

Das Programm fokussiert im ersten Semester auf den Erwerb der Sprachkenntnisse und den Grundlagen von Geschichte, Kultur und Religionen iranischer Völker von der vorislamischen Zeit bis in die Gegenwart. Ab dem zweiten Studienjahr ist ein literatur- und mediengeschichtliches Modul mit der Lektüre einschlägiger Texte vorgesehen. Schließlich wird im Rahmen des Wahlpflichtbereiches ein individueller Schwerpunkt gesetzt.

Aus islamwissenschaftlicher Perspektive stellt der Studiengang ein sinnvolles und attraktiv gestaltetes Angebot zur Kombination mit den arabistisch/islamwissenschaftlichen Studiengängen dar.

Siehe ansonsten 1.3

6.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe 1.4

6.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe 1.5

6.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

-entfällt-

6.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Die Gutachter anerkennen die Bedeutung, die dem Fach Iranistik auch aufgrund vielfältiger Verbindungen zu anderen Fächern wie Islamwissenschaft, Religionswissenschaft etc. zukommt. Für die Iranistik ist die Sprachausbildung im Persischen grundlegend, sie wird derzeit jedoch lediglich im Rahmen von Lehraufträgen geleistet. Nach Meinung der Gutachter wäre eine nachhaltige Sicherung der Sprachausbildung im Persischen – falls möglich, durch ein Lektorat – äußerst wünschenswert. Siehe ansonsten 1.7

6.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe 1.8

6.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe 1.9

6.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

-entfällt-

6.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe 1.11

6.12 Zusammenfassende Bewertung

Die Gutachter erachten die Konzeption des Bachelorstudienganges Iranistik als schlüssig und

sinnvoll. Das Angebot reizt vor allem durch seinen relativ breit gefächerten Fokus, der nicht auf eine bestimmte Epoche der iranischen Kulturgeschichte begrenzt ist. Zudem heben die Gutachter die ausgeprägte Forschungsorientierung besonders positiv hervor. Insbesondere in Kombination mit Arabistik/ Islamwissenschaften erweist sich das Konzept als attraktiv gestaltet.

7 Iranistik (M.A.)

7.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Das Studiengangskonzept des Masterstudienganges Iranistik orientiert sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen, die dem Abschluss adäquat sind. Die in der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Iranistik“ unter § 2 formulierten Ziele beziehen sich in angemessener Weise auf die wissenschaftliche Befähigung:

Das wissenschaftliche Fachgebiet Iranistik befasst sich mit Kultur, Geschichte und Religionen der Völker, deren Sprachen dem iranischen Zweig der indoeuropäischen Sprachfamilie angehören. Das Fach bietet die Möglichkeit, sich auf Fragen der Religions- und Kulturwissenschaften sowie der Geschichte oder der Sprachwissenschaft zu spezialisieren. Es reflektiert und analysiert die kontextspezifische Anwendung von Methoden und wissenschaftlichen Erkenntnissen in beruflichen Praxis- und Problemfeldern der Interpretation von kulturspezifischen Produkten wie geschriebenen oder mündlich überlieferten Texten sowie Filmen und Veröffentlichungen in den Medien, aus iranischen Kulturen der Gegenwart oder Vergangenheit.

Des Weiteren beziehen sich die Qualifikationsziele in angemessener Weise auf die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Der Masterstudiengang soll die Studierenden auf die Weiterqualifikation im universitären Bereich sowie auf Tätigkeiten im Bereich der Journalistik, der Medien oder auf die Arbeit für die internationalen Organisationen vorbereiten.

Die Gutachter sind der Meinung, dass sich die Qualifikationsziele in angemessener Weise auf die Befähigung zur Persönlichkeitsentwicklung und zum zivilgesellschaftlichen Engagement beziehen. Die kritische Auseinandersetzung mit religions-, kulturwissenschaftlichen und historischen Fragen sowie der Erwerb von sprachlichen, interkulturellen und Schlüsselkompetenzen befähigen die Studierenden zur Persönlichkeitsentwicklung und zum zivilgesellschaftlichen Engagement. Siehe ansonsten 1.1

7.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

7.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe 1.2.1

7.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe 1.2.2

7.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Siehe 1.2.3

7.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

-entfällt-

7.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Der Masterstudiengang Iranistik ist stark forschungsorientiert und interdisziplinär ausgerichtet. Das Programm baut auf dem Bachelorstudiengang auf und umfasst Module zu kulturellen, religiösen, historischen und medialen Themengebieten, in denen Zusammenhänge der einzelnen Schwerpunkte der Neu- und Altiranistik sowie der Kurdologie vermittelt werden. Im Rahmen des Wahlbereiches erfolgt die individuelle Schwerpunktsetzung auf dem Gebiet der Neu-, Altiranistik oder der Kurdologie. Die Studierenden haben die Möglichkeit, vorislamische Sprachen zu lernen oder zu vertiefen, die Kurdischkenntnisse auszubauen oder sich mit persischen literarischen Quellen oder mit iranischer Archäologie und Kunst zu befassen.

Siehe ansonsten 1.3

7.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe 1.4

7.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe 1.5

7.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

-entfällt-

7.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe 6.7 und ansonsten 1.7

7.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe 1.8

7.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe 1.9

7.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

-entfällt-

7.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe 1.11

7.12 Zusammenfassende Bewertung

Die Gutachter erachten die Konzeption des Masterstudienganges Iranistik als schlüssig und sinnvoll. Sie begrüßen die stark ausgeprägte Forschungsorientierung und die Fokussierung auf Religionswissenschaften.

8 Ostasienwissenschaft/ Moderne Sinologie (M.A.)

8.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Das beantragte Studiengangskonzept orientiert sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen, die dem Abschluss adäquat sind. Die in der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ formulierten Ziele beziehen sich in angemessener Weise auf die wissenschaftliche Befähigung:

Das Studium im Master-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ zielt auf die Kombination von auf China bezogener Sprach- und Kulturkompetenz mit geistes- und sozialwissenschaftlichen Methoden und Theorien mit dem Ziel, letztere kritisch zu hinterfragen, sie kulturell zu kontextualisieren und zu vertiefen, um so für wissenschaftliche wie leitende Funktionen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Forschungs- und Analysekompetenz aufzubauen. Angeboten wird ein methodisch-disziplinärer Ansatz der Chinaforschung, der die Studierenden dazu befähigt, die Strukturen und Prozesse des modernen und gegenwärtigen China systematisch zu analysieren.

Der Schwerpunkt des Studienganges liegt auf dem modernen China in historischer und vergleichender Perspektive. Das Studium soll zudem eine fachspezifisch vertiefende Sprachausbildung ermöglichen. Die Studierenden werden an das wissenschaftlich-analytische Arbeiten herangezogen und sollen lernen, Forschungsfragen zu formulieren, Forschungspläne zu entwickeln sowie komplexe Themen des modernen und gegenwärtigen China mithilfe chinesischsprachiger Primär- und Sekundärquellen zu analysieren.

Des Weiteren beziehen sich die Ziele des Studiums in angemessener Weise auf die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen:

Die Ausbildung im Master-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“ qualifiziert für alle Bereiche, die hervorragende Sprach- und Kulturkenntnisse im Bereich des modernen China voraussetzen. Neben dem Arbeitsfeld der chinabezogenen Forschung, Wissens- und Kompetenzvermittlung verfügen Absolventinnen und Absolventen darüber hinaus über besondere Stärken im Bereich der interkulturellen Kommunikation und sind damit in den Bereichen Analyse, Beratung sowie Mediation in transkulturellen, globalen Handlungskontexten einsetzbar.

Die formulierten Qualifikationsziele beziehen sich ebenfalls auf die Befähigung zur Persönlichkeitsentwicklung und zum zivilgesellschaftlichen Engagement. Durch die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der chinesischen Geschichte, Kultur und Sprache sollen die Studierenden lernen, sich von der europäischen Betrachtungsperspektive zu lösen und die interkulturelle Kompetenz zu entwickeln. Siehe ansonsten 1.1

8.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

8.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe 1.2.1

8.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe ansonsten 1.2.2

8.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Siehe 1.2.3

8.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

-entfällt-

8.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Der Masterstudiengang Ostasienwissenschaft/ Moderne Sinologie baut als konsekutives Angebot auf dem Bachelorstudiengang Ostasienwissenschaft/ Moderne Sinologie auf. Im Studium werden Philosophie, Religion, Gesellschaft, Politik, Wirtschaft, und Recht Chinas seit rund 1750 unter Anwendung kultur- und gesellschaftswissenschaftlicher Theorien und Methoden behandelt. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die Sprachausbildung im Bereich der modernen Schriftsprache sowie die Vertiefung der Lese- und Interpretationsfähigkeiten im vormodernen Chinesisch gelegt. Die Gutachter bewerten das Konzept aus fachlicher und strategischer Perspektive als hervorragend. Die Mischung aus sprachlicher, regionalwissenschaftlicher und fachwissenschaftlicher Kompetenz ist ausgewogen, wobei die Inhaltvorgaben allseitig, flexibel und zukunftsorientiert sind.

Siehe ansonsten 1.3

8.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist zum Teil erfüllt.

Den angegebenen Workload halten die Gutachter für nicht plausibel. Sie nennen exemplarisch die Module M.OAW.MS.01 und M.OAW.MS.01a, die beide mit zwölf ECTS-Punkten bewertet sind, obwohl sie sich in den zu erbringenden Prüfungsleistungen deutlich unterscheiden. Im ersten Modul umfasst das Selbststudium bei einer Seminararbeit von max. 15000 Wörtern nur 304 Stunden, während im zweiten Modul für eine Seminararbeit von 10000 Wörtern ein Selbst-

studium im Umfang von 332 Stunden vorgesehen wird. Hierin sehen die Gutachter einen Mangel. Siehe ansonsten 1.4

8.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe 1.5

8.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

-entfällt-

8.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 zum Teil erfüllt.

Die Gutachter weisen darauf hin, dass die Professur für Gesellschaft und Wirtschaft des modernen China noch nicht besetzt ist und sehen hierin einen Mangel. Die Stelle muss möglichst schnell besetzt werden.

Siehe 1.7

8.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe 1.8

8.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe 1.9

8.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

-entfällt-

8.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe 1.11

8.12 Zusammenfassende Bewertung

Die Gutachter sind der Meinung, dass der Masterstudiengang Ostasienwissenschaft/ Moderne Sinologie aus fachlicher und strategischer Sicht hervorragend konzipiert ist. Die Mischung aus sprachlicher, regionalwissenschaftlicher und fachwissenschaftlicher Kompetenz ist ausgewogen, wobei die Inhaltsvorgaben allseitig, flexibel und zukunftsorientiert sind. Verbesserungspotential sehen die Gutachter in der Ausstattung und Workloadberechnung.

9 Turkologie (B.A.)

9.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Das beantragte Studiengangskonzept orientiert sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen, die dem Abschluss adäquat sind. Die in den fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang unter Ziff. I formulierten Qualifikationsziele des Bachelorteilstudiengangs Turkologie beziehen sich in angemessener Weise auf die wissenschaftliche Befähigung:

Hauptsächliches Ziel des Bachelor-Studienfachs „Turkologie“ im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs ist der Erwerb einer sehr guten Sprachkompetenz im Türkisch-Türkischen. Auf der Basis tiefer gehender Grammatikkenntnisse sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, mittelschwere türkische Texte zu verstehen und philologisch bzw. sprachwissenschaftlich zu analysieren. (...) Um die Vielfalt turkologischer Studien kennen zu lernen, ist es unerlässlich, sich Basiskenntnisse in einer zweiten modernen Türkische Sprache anzueignen. (...) Neben sprachpraktischen und textbezogenen Fertigkeiten sind die Studierenden mit Themen und Methoden der Turkologie sowie mit den unterschiedlichen Erfordernissen des wissenschaftlichen Arbeitens auf diesem Forschungsfeld vertraut und können fachwissenschaftliche Literatur kritisch rezipieren.

Des Weiteren beziehen sich die Ziele des Studiums in angemessener Weise auf die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Der Studiengang soll die Studierenden auf die Berufsfelder Medien, Verlagswesen, Diplomatie und kulturelle Einrichtungen (Museen etc.) mit Bezug zur türkischen Kultur vorbereiten.

Die in der Antragsdokumentation formulierten Qualifikationsziele des Studienganges beziehen sich nach Ansicht der Gutachter in angemessener Weise auf die Befähigung zur Persönlichkeitsentwicklung und zum zivilgesellschaftlichen Engagement. Bei der Sprachausbildung und der tiefen Auseinandersetzung mit kulturwissenschaftlichen, historischen und landeskundlichen Fragestellungen zur türkischen Welt werden kommunikative und interkulturelle Kompetenzen besonders gefördert. Zudem werden entsprechende Module im Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) empfohlen. Siehe ansonsten 1.1

9.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

9.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe 1.2.1

9.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe 1.2.2

9.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Siehe 1.2.3

9.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

-entfällt-

9.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Das Curriculum des Bachelorteilstudienganges Turkologie setzt sich aus mehreren Kernbereichen zusammen. Den ersten Bereich bildet die Sprachausbildung in zwei rezenten Turksprachen, wobei der Schwerpunkt auf „Türkeitürkisch“ gesetzt wird. Der zweite Bereich umfasst die Ausbildung methodischer Kompetenzen. Im Rahmen des dritten Bereiches erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse zur gesamttürkischen Geschichte. In den Modulen zur Landeskunde werden spezielle kulturhistorische sowie literaturwissenschaftliche Themen vertieft. Den Studierenden wird ein einsemestriger Aufenthalt an einer einschlägigen Universität in der Türkei, in Ungarn oder in Polen empfohlen.

Die konzeptuelle Verortung des Studienganges halten die Gutachter insgesamt für klar und nachvollziehbar. Aus islamwissenschaftlicher Sicht stellt er eine sinnvolle und attraktive Erweiterungsmöglichkeit des arabistisch/ islamwissenschaftlichen Studienangebots dar. Die Gutachter merken allerdings an, dass die Ausbildung im Bereich der historischen Sprachstufen (u.a. des Osmanischen) ausgeklammert wird, was die Kombinierbarkeit mit der Islamwissenschaft beeinträchtigt. Sie verstehen aber, dass das Fehlen eines Moduls für Osmanisch durch die erzwungene Knappheit des Programms bedingt ist.

Siehe ansonsten 1.3

9.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe 1.4

9.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe 1.5

9.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

-entfällt-

9.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe 1.7

9.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe 1.8

9.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe 1.9

9.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

-entfällt-

9.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe 1.11

9.12 Zusammenfassende Bewertung

Die Gutachter sind der Meinung, dass der Bachelorteilstudiengang konzeptuell klar und nachvollziehbar verortet ist. Er vermittelt den Studierenden umfangreiche sprachliche, kulturelle und kulturhistorische Kompetenzen und eröffnet damit Berufsfelder im interkulturellen Bereich. Das Konzept überzeugt, indem es einerseits eine Grundvoraussetzung einer Bachelor-Ausbildung erfüllt: Die Fokussierung auf das Türkietürkische gewährleistet eine Basis für einen angewandten Stellenwert für das Zeugnis. Andererseits sind die nötigen Weichen für den Eintritt in das MA-

Programm gestellt. Das Fehlen eines Moduls für Osmanisch ist bedauerndwert, aber durch die erzwungen Knappheit des Programms bedingt.

10 Turkologie (M.A.)

10.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Das beantragte Studiengangskonzept orientiert sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen, die dem Abschluss adäquat sind. Die in der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Turkologie“ unter § 2 formulierten Ziele beziehen sich in angemessener Weise auf die wissenschaftliche Befähigung:

(1) Der Master-Studiengang „Turkologie“ dient sowohl der wissenschaftsbezogenen als auch der außerwissenschaftlichen akademischen Qualifikation. Aufbauend auf die im Bachelor-Studiengang erworbenen Fähigkeiten im Bereich Spracherwerb werden im Master-Studiengang sprachgeschichtliche Schwerpunkte gesetzt und speziell die philologischen Fertigkeiten ausgebildet, die zur Arbeit an alt- und mitteltürkischen Handschriften befähigen. (...)

(2) Studierende des Master-Studiengangs „Turkologie“ sollen zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten sowie zum Erkennen und Lösen von wissenschaftlichen Problemen befähigt werden. (...)

Des Weiteren beziehen sich die Qualifikationsziele in angemessener Weise auf die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Der Abschluss soll für eine akademische Laufbahn sowie für eine Tätigkeit außerhalb des Hochschulwesens, bei der umfangreiche Kenntnisse der Kulturen türkischer Völker relevant sind, qualifizieren. Mit der Wahl der fachexternen Modulpakete ist ein Einstieg in verschiedene Berufsfelder wie beispielsweise Museen, Kultureinrichtungen oder Verlage möglich.

Die Gutachter sind der Meinung, dass sich die Qualifikationsziele in angemessener Weise auf die Befähigung zur Persönlichkeitsentwicklung und zum zivilgesellschaftlichen Engagement beziehen. Insbesondere trägt der Erwerb von sprachlichen und interkulturellen Kompetenzen zur Persönlichkeitsentwicklung bei. Siehe ansonsten 1.1

10.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

10.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe 1.2.1

10.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe 1.2.2

10.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Siehe 1.2.3

10.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

-entfällt-

10.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Das Curriculum des Masterstudienganges setzt sich aus zwei Kernbereichen zusammen. Den ersten Bereich bildet die Sprachausbildung in historischen Turksprachen (Alt- und Mitteltürkisch) und im Mongolischen in Verbindung mit den zugrundeliegenden Schriftsystemen. Der zweite Bereich ist kulturwissenschaftlich ausgerichtet. Es handelt sich dabei um spezifische religions- und kulturwissenschaftliche Fragen, die Kenntnisse mehrerer Kulturräume und Religionssysteme, wie beispielsweise Indien, China und Iran sowie Buddhismus und Christentum voraussetzen. Im dritten Semester wird ein Auslandsaufenthalt empfohlen.

Die Gutachter erachten die Konzeption des Masterangebotes als schlüssig und überzeugend. Sie betonen die klare Profilausrichtung und begrüßen die Sprachausbildung des Alttürkischen, die ein Alleinstellungsmerkmal der Göttinger Turkologie auf internationaler Ebene darstellt.

Siehe ansonsten 1.3

10.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe 1.4

10.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe 1.5

10.6 Studiengangbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

-entfällt-

10.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe 1.7

10.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe 1.8

10.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe 1.9

10.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

-entfällt-

10.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe 1.11

10.12 Zusammenfassende Bewertung

Die Gutachter erachten die Konzeption des Masterstudienganges Turkologie als schlüssig und überzeugend. Sie betonen die klare Profilausrichtung und begrüßen die Sprachausbildung des Alt türkischen, die ein Alleinstellungsmerkmal der Göttinger Turkologie auf internationaler Ebene darstellt. Mit diesem Alleinstellungsmerkmal bedient das Programm weiter eine mit der Turfan-Forschung verbundene althergebrachte deutsche Spezialität. Es gibt zudem gute Kombinationsmöglichkeiten mit der Indologie, Islamwissenschaft, Iranistik und historischen Disziplinen.

11 Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung (LL.M. oder M.A.)

11.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Das beantragte Studiengangskonzept orientiert sich an fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen, die dem Abschluss adäquat sind. Die in der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang mit Doppelabschluss „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“ der Georg-August-Universität Göttingen und der Universität Nanjing unter § 2 formulierten Ziele beziehen sich in angemessener Weise auf die wissenschaftliche Befähigung:

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs mit absolviertem Studienschwerpunkt „Rechtswissenschaften“ haben vor allem umfängliche Kenntnisse des chinesischen Rechts erworben und können dieses Recht anwenden. Zudem haben sie die Strukturen möglicher Rechtsdurchsetzung in China verinnerlicht. (...) Die neben der Kenntnis des materiellen Rechts in China vorhandene Methodenkompetenz in der Rechtsvergleichung und die umfassenden Kenntnisse des deutschen Rechts ermöglichen den Absolventinnen und Absolventen auch einen wissenschaftlichen Zugang. (...)

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs mit Studienschwerpunkt „Chinawissenschaften“ haben umfängliche Kenntnisse des chinesischen Rechts, der chinesischen Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie erworben. Sie können ihre Kenntnisse zum chinesischen Recht vor dem Hintergrund der chinesischen Politik, Gesellschaft und Wirtschaft kontextualisieren, haben die Strukturen möglicher Rechtsdurchsetzung in China verinnerlicht und sind dadurch in der Lage, die Zusammenhänge zwischen Recht und Gesellschaft oder Recht und Rechtsgeschichte wissenschaftlich zu erforschen und auf China anzuwenden. (...)

Des Weiteren beziehen sich die Qualifikationsziele in angemessener Weise auf die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen:

Das Studium im Master-Studiengang „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“ der Universität Göttingen und der Universität Nanjing hat die interkulturell fundierte und interdisziplinär ausgerichtete Vermittlung von fachwissenschaftlichen Kenntnissen und Kompetenzen zum Ziel, die die Absolventinnen und Absolventen für den deutsch-chinesischen Arbeitsmarkt qualifizieren. Das Studium trägt dem großen Bedarf an sinojuristisch ausgebildeten Fachkräften Rechnung und bereitet auf Tätigkeiten in den (rechts-)beratenden Berufen, dem auswärtigen Dienst, in Stiftungen und internationalen Unternehmen und natürlich in Lehre und Forschung vor.

Die Gutachter sind der Meinung, dass sich die Qualifikationsziele in angemessener Weise auf die Befähigung zur Persönlichkeitsentwicklung und zum zivilgesellschaftlichen Engagement beziehen. Sie sind überzeugt, dass zivilgesellschaftliche Themen in ausreichendem Maße Bestandteil eines rechtsvergleichenden Studienganges sind. Durch den Erwerb von außerfachlichen, interkulturellen und sprachlichen Kompetenzen sind die Studierenden zur Persönlichkeitsentwicklung befähigt. Siehe ansonsten 1.1

11.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist erfüllt.

11.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Siehe 1.2.1

11.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Siehe 1.2.2

11.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Siehe 1.2.3

11.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

-entfällt-

11.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Bei dem Masterstudiengang Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung handelt es sich um ein Joint Programme der Universität Göttingen und der Universität Nanjing. Das Studiengangskonzept umfasst fachwissenschaftliche, interdisziplinäre, interkulturelle und sprachliche Komponenten. Eine Besonderheit ist die Integration zweier Studienschwerpunkte in dem Programm. Die Studierenden wählen zwischen einem chinawissenschaftlichen und einem rechtswissenschaftlichen Schwerpunkt und erlangen dementsprechend einen akademischen Grad Master of Laws oder Master of Arts. Das rechtswissenschaftliche Profil fokussiert auf den Erwerb umfangreicher Kenntnisse im Bereich des Chinesischen Rechts und die Vergleichung der Rechtssysteme, während das sinologische Profil sich auf die Entwicklung des Chinesischen Rechts im gesellschaftlichen und kulturellen Kontext konzentriert. Die Gutachter betonen, dass es sich bei dem Angebot um einen Studiengang mit einem Alleinstellungsmerkmal in Deutschland handelt, der sehr wertvoll ist.

Lt. 14.2. der Dokumentation können auch Absolventen eines rechtswissenschaftlichen LL.B. zum Studium zugelassen werden. Die dort geforderten Credits im Öffentlichen und Strafrecht sind sehr hoch angesetzt. Diesbezüglich äußern die Gutachter einige Bedenken, weil solche Credit-Zahlen mit der üblichen Ausbildung in den üblichen Ausbildungsstätten (an den Fachhochschulen) für rechtswissenschaftliche LL.B. (Wirtschaftsrecht) nicht in dem geforderten Umfang erreicht werden können. Je nachdem, welche Wahlbereiche die Studierenden an den Fachhochschulen wählen, werden sie die Mindestanzahl von 22 Credits im Öffentlichen Recht nicht erreichen, sondern mit 10 bis 15 Credits darunter bleiben. An vielen Fachhochschulen muss zur Erlangung des LL.B. Wirtschaftsrecht zudem überhaupt keine Strafrechtsausbildung

durchlaufen werden, wofür es sehr gute praktische Argumente gibt. Die Bewerber haben dann im Strafrecht überhaupt keine Credits vorzuweisen.

Im Ergebnis würde also eine ganze Reihe von qualifizierten Wirtschaftsjuristen von diesem interessanten und praktisch wichtigen Masterstudienangebot ausgeschlossen. Es ist daher zu empfehlen, die Anzahl der Credits für die Fächer Öffentliches Recht zu senken und überhaupt keine Kenntnisse/Credits im Strafrecht vorauszusetzen.

Die Gutachter sind der Meinung, dass im Masterstudiengang selbst eine Ausbildung im Strafrecht (nicht unbedingt als Vorlesung, aber etwa in Seminarform – Rechtsvergleichung) aber schon deshalb durchgeführt werden sollte, damit die fundamentalen prozessualen (in China mitunter drei Jahre Arbeitslager aufgrund einer Polizeiverfügung; in Deutschland Haft nur nach Gerichtsurteil) und materiellen Unterschiede (insb. Verzicht auf die Todesstrafe) klar werden und damit das Qualifikationsziel der Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und der Persönlichkeitsentwicklung für deutsche und chinesische Studierende erreicht wird. Siehe ansonsten 1.3

11.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Siehe 1.4

11.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Siehe 1.5

11.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium ist erfüllt.

Bei dem Studiengang Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung handelt es sich um einen Joint Programme der Universität Göttingen und der Universität Nanjing. Die Kooperation der Universitäten und das daraus resultierende Lehrangebot werden von den Gutachtern ausdrücklich begrüßt. Der Kooperationsvertrag zur Durchführung des gemeinsamen Studienganges liegt vor.

11.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe 1.7

11.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Siehe 1.8

11.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe 1.9

11.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

-entfällt-

11.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe 1.11

11.12 Zusammenfassende Bewertung

Der Masterstudiengang Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung (LL.M. oder M.A.) beinhaltet ein – im positiven Sinne – sehr beachtenswertes Konzept zur weiteren Qualifizierung und Spezialisierung vorhandener Fachkräfte. Deren Kenntnisse werden vertieft und um die im deutsch-chinesischen Verhältnis jeweils fehlenden und dringend benötigten Perspektiven und Kompetenzen (also die politisch-historisch sowie sprachlich-kulturellen für die Juristen und die juristischen für die Sinologen) erweitert. Der Studiengang leistet damit einen bislang einzigartigen und sehr wichtigen Beitrag zur Bereitstellung umfassend gebildeter und für das deutsch-chinesische Verhältnis sensibilisierter Fachkräfte. Zu begrüßen ist dabei insbesondere die gelungene Kombination von wissenschaftlicher Tiefe und Praxistauglichkeit der Ausbildung. Das Studienkonzept ist prinzipiell geeignet, dringend benötigte Fachkräfte auszubilden. Daneben garantiert insbesondere die Ausbildungszeit an der chinesischen Spitzen-Partner-Universität in

Nanjing nicht nur attraktive, sondern im Hinblick auf den interkulturellen Ausbildungsanspruch auch authentische Bedingungen. Dieser gipfelt im – ebenfalls positiv hervorzuhebenden – Doppelabschluss, der sich wiederum auf die spätere Orientierung am Arbeitsmarkt sehr positiv auswirken wird.

Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

1 Allgemein

1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Die Gutachter empfehlen, die Berechnung der ECTS-Punkte für das Modul B.Ira 101 in den Fächern Arabistik und Iranistik zu überprüfen.
- Die Gutachter empfehlen, mit geeigneten Mitteln zu überprüfen, ob zwischen der angegebenen und der faktischen Arbeitsbelastung wesentliche Diskrepanzen festzustellen sind.
- Um die Kongruenz zwischen den formulierten Qualifikationszielen und den vorgesehenen Prüfungsformen sicherzustellen, empfehlen die Gutachter, das Verhältnis von Hausarbeiten zu Klausuren zu überprüfen.
- Im Hinblick auf die Berufsaussichten außerhalb der Wissenschaft empfehlen die Gutachter, die Studierenden stärker auf die gesamte Breite des Angebots, z.B. auf die Module zum Projektmanagement, hinzuweisen.

1.2 Allgemeine Auflagen:

- In der allgemeinen Prüfungsordnung ist die Möglichkeit zur Anrechnung hochschulextern erbrachter Leistungen auf höchstens 50% des Studienprogramms zu begrenzen. (Kriterium 2.2, 2.3, Drs. AR 25/2012)
- Es muss gewährleistet sein, dass die Module mindestens 5 ECTS-Punkte umfassen und in der Regel mit nur einer Prüfung abschließen. Ausnahmen hiervon sind einzeln didaktisch zu begründen. (Kriterium 2.2, 2.5, Drs. AR 25/2012)

2 Arabistik/ Islamwissenschaft (B.A.)

2.1 Empfehlungen:

- Die Gutachter empfehlen, die Module B.Ara.21 und B.Ara.22 jährlich anzubieten, um den Studierenden eine Wiederholung des Moduls in der Regelstudienzeit zu ermöglichen.

2.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Erweiterung der Akkreditierung des Bachelor-Kombinationsstudiengangs "Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang" um den Teilstudiengang Arabistik/ Islamwissenschaft unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auflagen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des

Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

2.3 Auflagen:

- Siehe allgemeine Auflagen

3 Arabistik/ Islamwissenschaft (M.A.)

3.1 Empfehlungen:

- Die Gutachter empfehlen, das Lehrangebot um den Intensivkurs Indonesisch zu erweitern.
- Die Gutachter empfehlen, für Studierende des Faches Arabistik/ Islamwissenschaft im Umfang von 42 ECTS-Punkten ohne den Schwerpunkt Recht eine eigene Schwerpunktsetzung anzubieten und langfristig auch einen zweiten Schwerpunkt mit 78 C aufzubauen.

3.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Arabistik/ Islamwissenschaft mit dem Abschluss M.A. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

3.3 Auflagen:

- Siehe allgemeine Auflagen

4 Indologie (B.A.)

4.1 Empfehlungen:

- Die Gutachter empfehlen, eine der Prüfungsleistungen durch eine schriftliche Hausarbeit zu ersetzen.

4.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Erweiterung der Akkreditierung des Bachelor-Kombinationsstudiengangs "Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang" um den Teilstudiengang Indologie unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auflagen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des

Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

4.3 Auflagen:

- Siehe allgemeine Auflagen

5 Indologie (M.A.)

5.1 Empfehlungen:

- Die Gutachter empfehlen, eine der Prüfungsleistungen durch eine schriftliche Hausarbeit zu ersetzen.

5.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Indologie mit dem Abschluss M.A. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

5.3 Auflagen:

- Siehe allgemeine Auflagen

6 Iranistik (B.A.)

6.1 Empfehlungen:

- Die Gutachter empfehlen eine nachhaltige Sicherung der Sprachausbildung des Persischen, möglichst durch eine Lektoratsstelle.

6.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Erweiterung der Akkreditierung des Bachelor-Kombinationsstudiengangs "Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang" um den Teilstudiengang Iranistik unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auflagen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

6.3 Auflagen:

- Siehe allgemeine Auflagen

7 Iranistik (M.A.)

7.1 Empfehlungen:

- Die Gutachter empfehlen eine nachhaltige Sicherung der Sprachausbildung des Persischen, möglichst durch eine Lektoratsstelle.

7.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Iranistik mit dem Abschluss M.A. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

7.3 Auflagen:

- Siehe allgemeine Auflagen

8 Ostasienwissenschaft/ Moderne Sinologie (M.A.)

8.1 Empfehlungen:

8.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Ostasienwissenschaft/ Moderne Sinologie mit dem Abschluss M.A. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen und mit der folgenden Auflage für die Dauer von fünf Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

8.3 Auflagen:

- Die Modulbeschreibungen müssen so überarbeitet werden, dass der angegebene dem tatsächlichen Workload entspricht. (Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)
- Die Professur für Gesellschaft und Wirtschaft des modernen China muss möglichst schnell besetzt werden. (Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

9 Turkologie (B.A.)

9.1 Empfehlungen:

9.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Erweiterung der Akkreditierung des Bachelor-Kombinationsstudiengangs "Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang" um den Teilstudiengang Turkologie unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auflagen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

9.3 Auflagen:

- Siehe allgemeine Auflagen

10 Turkologie (M.A.)

10.1 Empfehlungen:

10.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Turkologie mit dem Abschluss M.A. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

10.3 Auflagen:

- Siehe allgemeine Auflagen

11 Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung (LL.M oder M.A.)

11.1 Empfehlungen:

- Die Gutachter empfehlen, in den Zugangsvoraussetzungen die Mindest-Creditzahlen im Fach Öffentliches Recht auf zehn ECTS zu senken und keine Mindest-Creditzahlen im Fach Strafrecht vorzusetzen. Ferner wird eine curriculare Einbindung der Ausbildung im Strafrecht empfohlen.

11.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung mit dem Abschluss M.A. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von fünf Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“.

rung“. (Drs. AR 25/2012)

11.3 Auflagen:

- Siehe allgemeine Auflagen

Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens

1 Stellungnahme der Hochschule

*PHILOSOPHISCHE FAKULTÄT/
JURISTISCHE FAKULTÄT
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT/
SOZIALWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT*

Stellungnahme

zum Bewertungsbericht der Gutachtergruppe

im Akkreditierungsverfahren zu den Studiengängen

ARABISTIK/ISLAMWISSENSCHAFT (B.A.-2 FÄCHER; M.A.)

INDOLOGIE (B.A.-2 FÄCHER; M.A.)

IRANISTIK (B.A.-2 FÄCHER; M.A.)

MODERNE INDIENSTUDIEN (B.A.-2 FÄCHER)

**OSTASIENWISSENSCHAFT/CHINESISCH ALS FREMDSPRACHE
(B.A.-2 FÄCHER, INKL. LEHRAMTSOPTION)**

**OSTASIENWISSENSCHAFT/MODERNES CHINA
(B.A.-2 FÄCHER)**

OSTASIENWISSENSCHAFT/MODERNE SINOLOGIE (M.A.)

TURKOLOGIE (B.A.-2 FÄCHER; M.A.)

CHINESISCHES RECHT UND RECHTSVERGLEICHUNG (M.A.)

Verfahrens-Nr. A7 6601-2

Zum Bewertungsbericht vom 03.06.2013 nimmt die Georg-August-Universität wie folgt Stellung.

1 Allgemein

1.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

Während das Konzept und das Angebot der Universität Göttingen an Kursen für Schlüsselkompetenzen überzeugend und umfassend ist, ergibt eine Befragung der Studierenden, dass ganz überwiegend Module gewählt werden, die sehr fachnah sind, also vor allem Sprachkurse. Im Sinne der Berufsaussichten außerhalb der Wissenschaft wird empfohlen, die Studierenden stärker auf die gesamte Breite des Angebots hinzuweisen, also zum Beispiel verstärkt auch Module wie etwa Projektmanagement zu wählen.

Die Philosophische Fakultät hat die Notwendigkeit der Beratung und Betreuung der Studierenden im Bereich Schlüsselkompetenzen erkannt und zwei zusätzliche Stellen (1 Stelle Beratung Professionalisierungsberiech und Schlüsselkompetenzen und ½ Stelle KOMPASS-Programm) eingerichtet. Jedes Semester bietet die Fakultät fächerübergreifende Workshops an, in denen die Weiterqualifikation der Selbst- und Sozialkompetenzen gezielt gefördert wird.

1.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

Die formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens werden größtenteils erfüllt, einen Mangel sehen die Gutachter lediglich in den Regelungen für die Anerkennung hochschulexterner Leistungen (siehe 1.2.2). [...] Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten ist in der allgemeinen Prüfungsordnung unter § 13(4) geregelt. Zuständig ist hierfür die jeweilige Prüfungskommission. Allerdings fehlt in der Ordnung die Begrenzung der Anrechnung auf die Hälfte der für den Studiengang anzurechnenden Leistungspunkte, worin die Gutachter einen Mangel sehen.

Die Universität stellt – wie bereits zum Verfahren A7A8 610-2 ausgeführt – in Aussicht, ihre Allgemeine Prüfungsordnung im Rahmen der nächsten Novelle (geplant spätestens zum Wintersemester 2013/14) um eine Regelung zu ergänzen, welche den Anteil der von außerhalb des Hochschulbereichs anrechenbaren Kompetenzen und Fähigkeiten auf maximal 50 v.H. der insgesamt in einem Studiengang zu erwerbenden Leistungen beschränkt – eine praxisrelevante Regulierung findet angesichts der Art der angebotenen Studiengänge hier allerdings nicht statt, da die tatsächlich angerechneten Anteile diesen Grenzwert nicht erreichen.

Ein Mangel ist darin zu sehen, dass vereinzelt Module die 5-ECTS-Grenze unterschreiten und mit mehr als einer Prüfung abgeschlossen werden, ohne dass dieses ausführlich begründet wurde.

Die Universität geht davon aus, dass sie für im Professionalisierungsbereich wählbare und vorwiegend für diesen konstruierte Module die Notwendigkeit des Angebots auch kleinerer Modulgrößen mit

Blick auf die Flexibilität der Curricula gerade im Zusammenspiel mehrerer Teilstudiengänge hinreichend begründet hat (Antragsdokumentation, Band I, S. 16).

Dies gilt insoweit für die Module B.Ara.20-1 und B.Ara.20-2 des Bachelor-Teilstudiengangs „Arabistik/Islamwissenschaft“, die Module B.Ind.33.1, B.Ind.42a.1, B.Ind.42a.2, B.Ind.52a.1, B.Ind.52a.2, B.Ind.53.1, B.Ind.53.2, B.Ind.54.1, B.Ind.54.2, B.Ind.61, B.Ind.71 und B.Ind.81 des Bachelor-Teilstudiengangs „Indologie“, die Module B.Ira.123 und B.Ira.124 des Bachelor-Teilstudiengangs „Iranistik“, die Module B.Tur.04a, B.Tur.10 und B.Tur.11 des Bachelor-Teilstudiengangs „Turkologie“, die Module SK.M.CR.01 und SK.M.CR.02 des Master-Studiengangs „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“ sowie SK.FS/AS-Module der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS), die ausschließlich im Professionalisierungsbereich/Bereich Schlüsselkompetenzen als Wahlmodule absolviert werden können.

Für die Module B.Ara.06 und B.Ara.23 sowie die Module B.Ara.10-2 und B.Ara.11-2 des Bachelor-Teilstudiengangs „Arabistik/Islamwissenschaft“ wurde die Unterschreitung von 5 C bereits im Rahmen der Antragsdokumentation begründet (S. 55f.).

Zu lediglich aus anderen Studiengängen importierten Modulen werden an dieser Stelle keine gesonderten Angaben gemacht (betrifft B.RW.-Module).

Zu den sodann noch betroffenen Modulen wird die Unterschreitung der 5-ECTS-Grenze wie folgt begründet:

In den Modulen M.Ira.102 und M.Ira.102a erwerben die Studierenden Kenntnisse der Grundzüge der Schrift und Grammatik einer vorislamischen, alt- oder mitteliranischen Sprache sowie der religiösen und kulturhistorischen Hintergründe der Sprachquellen. Die Verwendung der wichtigsten Hilfsmittel, wie Wörterbücher und Grammatiken, sind Bestandteil des Moduls M.Ira.102. Im Aufbaumodul M.Ira.102a werden die erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse vertieft. Der Umfang von 3 Credits und 2 SWS entspricht daher dem Arbeitsaufwand zur Erreichung dieser Lernziele.

Bei den Modulen M.Ira.104 und M.Ira.104a stehen die Wissensvermittlung auf dem Gebiet Vorislamische Sprache im iranischen Kulturraum (M.Ira.104) und die Wissensvertiefung (M.Ira.104a) im Focus. Die Studierenden werden dabei befähigt, einen einfachen bzw. mittelschweren Text mit Hilfsmitteln zu übersetzen, ihn grammatisch zu analysieren sowie seine sprachliche und inhaltliche Bedeutung innerhalb der iranischen Kulturgeschichte bzw. der religiösen Tradition zu beschreiben. Der Arbeitsaufwand von 3 Credits und 2 SWS ist dem Erwerb dieser Lernkompetenzen angemessen.

M.Ira.111: Da die Studierenden in diesem Modul Überblickskenntnisse der allgemeinen kunsthistorischen Entwicklung im iranischen Kulturraum in vor-islamischer bzw. islamischer Zeit und Kenntnisse von Aspekten der Wissenschaftsgeschichte iranischer Archäologie bzw. Kunst erwerben, wird der Umfang des Moduls – 3 C und 2 SWS – für angemessen gehalten.

(Die bis hierher genannten Module M.Ira. sind sämtlich Teil eines kleinen Wahlpflichtbereichs, der zur individuellen Schwerpunktsetzung der Studierenden genutzt werden kann; hier ist di-

daktisch intendiert, dass die Module M.Ira.102 und M.Ira.104 jeweils ohne die entsprechenden Vertiefungen (M.Ira.102a und 104a) studiert werden können.)

In dem Bachelor-Modul B.Tur.04 liegt der Focus neben einer „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ auf die Vermittlung der Kenntnisse zur Methodik der Turkologie. Mit dem komprimierten Handwerkswissen im Fach Turkologie wird gezielt die Studierbarkeit der nachfolgenden Module gefördert.

Im Modul B.Tur.07 „Geschichte der Türken“ wird die historische Entwicklung von der Anfängen in Zentralasien bis zum Ende des Osmanischen Reiches thematisiert. Im Studiengangskonzept der Göttinger Turkologie dient das Modul B.Tur.07 als Grundlage für das Modul B.Tur.05 „Kultur und Landeskunde der Türkei“ (8 Credits); eine Zusammenlegung beider Module kommt zur Vermeidung semesterübergreifender Module jedoch nicht in Betracht.

Das Modul M.Tur.03a wird kleinteilig gehalten, da es ausschließlich im Modulpaket „Turkologie“ im Rahmen anderer Master-Studiengänge angeboten wird. Der Umfang des Moduls von 4 Credits und 2 SWS entspricht dabei den zu erreichenden Lernzielen – dem Erwerb des Überblickswissens über die sprachlichen und kulturellen Beziehungen türkischer und mongolischer Völker.

Bei den Modulen M.Ira.106 und M.Ira.107 reagieren die Studiengangsverantwortlichen auf die Anregung der Gutachter und führen diese zu einem neuen Modul B.Ira.112 (6 C und 4 SWS) zusammen.

Hinsichtlich des Einsatzes mehrteiliger Modulprüfungen wird für einzelne Module des Spracherwerbs auf Einzelbegründungen verzichtet, da die Adressierung unterschiedlicher Ebenen von Sprachkompetenz durch eine Kombination sowohl schriftlicher wie mündlicher Leistung didaktisch naheliegend ist (betrifft B.Ara.13-1 und B.Ara.13-2 des Bachelor-Teilstudiengangs „Arabistik/Islamwissenschaft“, B.Antik.25 des Master-Studiengangs „Arabistik/Islamwissenschaft“, B.Ira.102, B.Ira.106 und B.Ira.107 des Bachelor-Teilstudiengangs „Iranistik“, M.Ira.108 des Master-Studiengangs „Iranistik“, M.OAW.MS.03 des Master-Studiengangs „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“).

Ähnliches gilt für die in den Geisteswissenschaften didaktisch allgemein übliche Kombination von Referat und Hausarbeit (betrifft M.Ara.04, M.Ara.05, M.Ara.06 und M.Ara.07 des Master-Studiengangs „Arabistik/Islamwissenschaft“, B.Ira.105, B.Ira.105a und B.Ira.109 des Bachelor-Teilstudiengangs „Iranistik“ sowie M.Ira.105 und M.Ira.110 des Master-Studiengangs „Iranistik“).

Zum Teilstudiengang „Indologie“ wurde der Einsatz mehrteiliger Modulprüfungen für alle betroffenen Module bereits im Rahmen der Antragsdokumentation (Band I, S. 110) ausgeführt.

Ebenso bereits im Rahmen der Antragsdokumentation (Band I, S. 223) erläutert wurde der Einsatz von Teilprüfungen in Modulen des Master-Studiengangs „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“ (Module M.CR.002, M.CR.003, M.CR.004, M.CR.005 und M.CR.008), welche auf Strukturvorgaben der chinesischen Seite beruhen.

Zu lediglich aus anderen Studiengängen importierten Modulen werden an dieser Stelle keine gesonderten Angaben gemacht (betrifft B.RW.0311)

Für die im Übrigen betroffenen Module wird der Einsatz mehrteiliger Modulprüfungen wie folgt didaktisch begründet:

B.Ara.21 und B.Ara.22: Die Tatsache, dass in den zweisemestrigen Vorlesungsmodulen B.Ara.21 und B.Ara.22 eine zweiteilige Modulprüfung in Form einer Klausur am Ende jedes der beiden Unterrichtssemester – anstatt etwa einer Klausur am Ende des Studienjahres – vorgesehen ist, geht auf den ausdrücklichen Wunsch der Studierenden zurück. Sie trägt der didaktischen Überlegung Rechnung, dass eine Zusammenführung des Inhalts der beiden Module, wie ältere bzw. jüngere islamische Geschichte einerseits sowie islamische Religion bzw. islamisches Recht andererseits, in einer einzelnen Modulprüfung erstens aus inhaltlichen Gründen im Hinblick auf den geregelten und strukturierten Sachkompetenzerwerb der Studierenden als nicht optimal anzusehen wäre. Zudem würde eine einzelne Modulprüfung in diesen zweisemestrigen Modulen, die dann am Ende des Sommersemesters stattfinden müsste, zu der didaktisch sehr ungünstigen Situation führen, dass Kompetenzen, die am Anfang des Wintersemesters erworben wurden, erst beinahe ein Jahr später am Ende des folgenden Sommersemesters nachgewiesen werden würden.

M.Ind.2: Das Modul M.Ind.2 besteht aus einer Vorlesung zur Geistesgeschichte (6 C) und einem Seminar zur Geistesgeschichte (6 C) und hat einen Gesamtumfang von 12 C. Der Einsatz einer zweiteiligen Modulprüfung in diesem Modul ist einerseits aus didaktischen Gründen, andererseits wegen der flexiblen Anwendung im Schlüsselkompetenzbereich sinnvoll. Im Bereich Schlüsselkompetenzen werden Module des Moduls M.Ind.2 als eigenständige Module verwendet: M.Ind.2-1: Vorlesung zur Geistesgeschichte (6 C, 2 SWS) und M.Ind.2-2: Seminar zur Geistesgeschichte (6 C, 2 SWS). Den Empfehlungen der Gutachter folgend, wird im Module M.Ind.2-1 die bisherige Prüfungsleistung (Klausur) durch eine Hausarbeit ersetzt, in der die Studierenden nachweisen, dass sie bedeutende Wissenschaften indischer Traditionen wiedergeben, Grundzüge wichtiger philosophischer Systeme Indiens darstellen sowie die entsprechenden Termini erläutern können. Ein Referat mit schriftlicher Ausarbeitung erweist sich als geeignete Prüfungsform zum Seminar zur Geistesgeschichte (M.Ind.2-2), da die Studierenden dadurch nachweisen, dass sie wesentliche Aspekte ausgewählter indischer Wissenschaften oder geistesgeschichtlicher Leistungen einer Epoche bzw. Region erläutern können, den kritischen Umgang mit den entsprechenden Quellen beherrschen sowie ein ausgewähltes Beispiel in einem Referat entsprechend des wissenschaftlichen Standards präsentieren können. Da dieses Modul bzw. die beiden Module auch separat von Studierenden anderer Fächer im Bereich Schlüsselkompetenzen belegt werden können, kann hier auf zwei Prüfungsleistungen nicht verzichtet werden; dies würde andernfalls zu einer Ungleichbehandlung der Studierenden führen.

M.Ind.5: Das Modul M.Ind.5 besteht aus einem Seminar zu den darstellenden und bildenden Künsten Indiens (6 C) und einem Seminar zu den neuzeitlichen Literaturen Indiens (6 C). Die

beiden Modulteile werden im Schlüsselkompetenzbereich als eigenständige Module verwendet – M.Ind.5-1: Indien und seine Künste: Theorie und Praxis (6 C, 2 SWS) und M.Ind.5-2: Die neuzeitlichen Literaturen Indiens (6 C, 2 SWS). Der Einsatz einer zweiteiligen Modulprüfung – bestehend aus jeweils einem Referat mit schriftlicher Ausarbeitung – ist vor allem aus inhaltlich-didaktischen Gründen sinnvoll. Während die Studierenden im Modulteil M.Ind.5-1 nachweisen, dass sie profunde Kenntnisse über ausgewählte Bereiche der darstellenden und bildenden Künste Indiens verfügen und ein ausgewähltes Beispiel in einem Referat entsprechend des wissenschaftlichen Standards mit der entsprechenden kunsthistorischen Terminologie präsentieren können, dient das Referat im Modulteil M.Ind.5-2 dem Nachweis profunder Kenntnisse über ausgewählte Werke neuzeitlicher Regionalliteraturen Indiens sowie der Beherrschung literaturwissenschaftlicher Methoden und Termini. Darüber hinaus dient die zweiteilige Modulprüfung der flexiblen Anwendung im Schlüsselkompetenzbereich, da die Modulteile M.Ind.5-1 und M.Ind.5-2 auch separat von Studierenden anderer Fächer belegt werden. Auf zwei Prüfungsleistungen kann hier nicht verzichtet werden, da dies zu einer Ungleichbehandlung der Studierenden führen würde.

B.Ira.103b: Ziel des zweisemestrigen Moduls ist der Erwerb von Überblickskenntnissen von thematisch zwar zusammenhängenden, aber doch unterschiedlich gewichteten Bereichen der iranischen Kultur- bzw. Religionsgeschichte. Die Studierenden weisen den Erwerb dieser Kenntnisse durch Lernportfolios (selbständige Formulierung und Wiederholung von Lerninhalten) nach. Die Noten der Teilleistungen werden zu einer Gesamtnote zusammengeführt.

Für den Bachelor- und Master-Studiengang „Turkologie“ kann verallgemeinert werden, dass bei Einsatz zweier Teilprüfungen für die Module B.Tur.09, M.Tur.01, M.Tur.02, M.Tur.03 und M.Tur.04. stets disjunkte Teilkompetenzarten angesprochen werden, wobei insbesondere Überblickswissen auf der einen und methodische Kompetenzen an exemplarisch vertiefenden Beispielen auf der anderen Seite durch unterschiedliche Prüfungsarten angesprochen werden; dies wird zur Vermeidung überkomplexer Prüfungssituationen auch für didaktisch angemessen gehalten und erscheint im Lichte des Umfangs der Module (jeweils wenigstens 10 C) als auch hinsichtlich der Prüfungslast noch angemessen.

Zu lediglich aus anderen akkreditierten Studiengängen importierten Modulen werden an dieser Stelle keine gesonderten Angaben gemacht.

Bei den Modulbeschreibungen fehlen vereinzelt die Angaben zu Modulverantwortlichen.

Die Universität wird im Rahmen der nächsten Anpassung der jeweiligen Modulverzeichnisse entsprechende Angaben nachtragen. Betroffen sind ausschließlich Module der Ostasienwissenschaften in Gebieten zum Zeitpunkt der Antragstellung noch vakanter Professuren.

Die Gutachter bemerken ferner, dass das aus der Iranistik in die Arabistik importierte Modul B.Ira 101 trotz derselben Prüfungsleistung in den beiden Studiengängen unterschiedlich kreditiert wird und emp-

fehlen, dies zu überprüfen.

Das Modul B.Ira.101 wird mit 9 C bewertet, auch soweit es exportiert wird. Die als Anlage 14 zur Antragsdokumentation übersandte Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“ enthält jedoch noch einen nicht aktualisierten exemplarischen Studienverlaufsplan, der das inzwischen nicht mehr angebotene Modul B.Ira.01 mit 12 C enthält. Dies wurde noch vor der amtlichen Bekanntmachung der Ordnung (erfolgt in Amtliche Mitteilungen I Nr. 34/2012 vom 09.10.2012) korrigiert.

1.3 Studiengangskonzept

In der Anerkennung der außerhochschulisch erbrachten Leistungen sehen die Gutachter einen Mangel.

siehe oben Nr. 1.2

1.5 Prüfungssystem

In allen zu (re)akkreditierenden Studiengängen dienen die Prüfungen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungen sind wissens- und kompetenzorientiert und weitgehend modulbezogen. Die Gutachter sehen allerdings einen Mangel darin, dass manche Module mit mehr als einer Prüfung abgeschlossen werden. Hierzu fehlt eine ausführliche didaktische Begründung.

siehe oben Nr. 1.2

Ferner äußern die Gutachter einige Bedenken zu der relativ kleinen Anzahl an Hausarbeiten im Vergleich mit Klausuren. Beispielsweise sind im Fach Indologie nur zwei, im Fach Arabistik keine Hausarbeit vorgesehen. Dies könnte für die Entwicklung der Fähigkeit, wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen, bzw. für die optimale Vorbereitung auf eine Bachelorthesis nicht ausreichend sein. Um die Kongruenz zwischen den formulierten Qualifikationszielen und den vorgesehenen Prüfungsformen sicherzustellen, empfehlen die Gutachter, das Verhältnis von Hausarbeiten zu Klausuren zu überprüfen.

Bei den Modulen B.MIS.203 und B.MIS.204, die jeweils eine Hausarbeit als Prüfungsleistung vorsehen, handelt es um die zwei Wahlpflichtmodule, von denen eines von Studierenden des Bachelor-Teilstudiengangs „Indologie“ belegt werden kann.

Wie bereits oben zu Nr. 1.2 ausgeführt, begrüßen die Studiengangsverantwortlichen den Vorschlag der Gutachter und werden im Modulteil M.Ind.2-1 die bisherige Prüfungsleistung Klausur durch eine Hausarbeit ersetzen, um die Entwicklung der Fähigkeit, wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen, zu fördern.

Im Bachelor-Teilstudiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“ sind die Studierenden im Rahmen des Wahlpflichtbereichs in den Modulen B.Ara.10-1 und B.Ara.11-1 verpflichtet, eine schriftliche Referatsausarbeitung von maximal 10 Seiten anzufertigen, die im Hinblick auf die Möglichkeit der Entwicklung der Fähigkeit, wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen, einer Hausarbeit auf BA-Niveau entspricht.

Darüber hinaus gibt es, angeregt durch die Gutachtergespräche im Rahmen der Vor-Ort-Begehung, gegenwärtig seminarinterne Überlegungen, anstelle anderer Prüfungsleistungen im Rahmen der Module, die typischerweise im zweiten BA-Studienjahr absolviert werden, eine Hausarbeit vorzusehen. Dabei stehen die Module B.Ara.06 und B.Ara.23 im Fokus der Überlegungen.

2 Bachelor-Teilstudiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“

2.4 Studierbarkeit

Die Gutachter merken an, dass die Module B.Ara.21 und B.Ara.22 nur alle zwei Jahre angeboten werden. Sie empfehlen, diese Module häufiger anzubieten, um den Studierenden eine Wiederholung des Moduls in der Regelstudienzeit zu ermöglichen.

Gegenwärtig sind keine freien Ressourcen im regelmäßigen Lehrdeputat der hauptamtlichen Lehrenden des Seminars für Arabistik/Islamwissenschaft vorhanden, die genutzt werden könnten, um die genannten lehr- und betreuungsintensiven Module bei Beibehaltung des übrigen bestehenden Lehrangebots häufiger anzubieten.

Angesichts dieser Situation sind die Lehrkräfte des Seminars unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehenden Möglichkeiten im Sinne der Studierenden bemüht, unnötige Studienzeitverzögerungen zu vermeiden, welche aus dem Angebotsturnus der Module B.Ara.21 und B.Ara.22 resultieren. So wird durch Begleittutorien zu den Vorlesungen dafür Sorge getragen, dass Studierende aller Leistungsniveaus eine optimale Vorbereitung auf die Modulprüfungen ermöglicht wird und eventuelle Schwierigkeiten im Kompetenzerwerb beseitigt werden können. Darüber hinaus werden Modulprüfungen in den beiden Modulen bei Bedarf auch außerhalb des bestehenden Modulangebotsturnus durchgeführt, so dass Studierende auf besonderen Wunsch innerhalb der Regelstudienzeit öfter als in der Modulbeschreibung festgelegt die Möglichkeit haben, die im Rahmen der beiden Module erworbenen Kompetenzen nachzuweisen.

3 Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“

3.3 Studiengangskonzept

Für besonders reizvoll halten die Gutachter die sehr vielfältigen Wahlmöglichkeiten, die sich einmal

durch die verschiedenen und abgestuften Optionen ergeben, den Schwerpunkt „Recht“ zu studieren, die aber darüber hinaus auch im Rahmen des „Grundangebots“ (i.e. 42 ECTS-Punkte ohne Schwerpunkt Recht) gegeben sind. [...] Die Gutachter bemerken allerdings, dass durch die Schwerpunktsetzung die Struktur des Studienganges etwas asymmetrisch wirkt: Es gibt einen „Schwerpunkt“, zu dem als Alternative aber nicht etwa ein anderer Schwerpunkt, sondern nur ein ‘Nicht-Schwerpunkt’ besteht. Es würde die Struktur des Studienganges attraktiver (und auch einsichtiger) machen, wenn das Studium des Faches im Umfang von 42 ECTS – wenn es nicht mit Schwerpunkt Recht erfolgt – eben als Studium mit einem anderen Schwerpunkt ausgewiesen würde (z.B. „Geschichte und Kultur der islamischen Welt“). Darüber hinaus wäre zu überlegen, ob man nicht langfristig auch einen zweiten Schwerpunkt mit 78 C aufbauen sollte (ggf. mit Hilfe von Lehrimporten).

Der Vorschlag der Gutachter, einen zweiten Schwerpunkt im Rahmen des Studiengangs einzurichten, welcher die bisher außerhalb des bestehenden Studienschwerpunkts „Islamisches Recht“ angebotenen Module (etwa unter der Bezeichnung „Islamische Religion“) bündelt, wird auf Basis erster, bereits bestehender Vorüberlegungen in der im Rahmen der kontinuierlichen Fortentwicklung und Qualitätssicherung des Studiengangs geführten Diskussion gerne aufgegriffen und bei der nächsten Überarbeitung der Studiengangsstruktur beachtet werden.

Das auf der Homepage des Instituts angekündigte Angebot eines Intensivkurses Indonesisch (als zweite Sprache) ist eine großartige Erweiterung des Lehrangebots, und die Gutachter erachten es als höchst wünschenswert, dass die Ressourcen für eine Verstetigung bereitgestellt werden.

Die Philosophische Fakultät greift diese positive Rückmeldung der Gutachter gerne auf. Es bestehen derzeit u.a. Überlegungen, durch ein neu zu schaffendes Modul in der Arabistik/Islamwissenschaft (etwa mit dem Titel „Zweitsprache der arabischen und islamischen Welt“) die Möglichkeit des Angebots von „Indonesisch“ als Islamsprache auf philologisch anspruchsvoller Basis zu verstetigen und damit das vorhandene Angebot an Zweitsprachen nach Arabisch (beispielsweise Persisch, Türkisch) zu erweitern.

4 Bachelor-Teilstudiengang „Indologie“

4.5 Prüfungssystem

Die Gutachter empfehlen, eine der Prüfungsleistungen durch eine schriftliche Hausarbeit zu ersetzen.

Die Studiengangsverantwortlichen haben im Rahmen der Vor-Ort-Begehung ihrerseits darauf hingewiesen, dass das Fehlen von Hausarbeiten infolge der Reduzierung der Prüfungsleistungen problematisch ist und allein durch Referate mit schriftlicher Ausarbeitung nicht abgefangen werden kann. Daher wird der Vorschlag der Gutachter dahingehend aufgegriffen, im Modulteil B.Ind.31-2 und im Modul B.Ind.38 die bisherigen Prüfungsleistungen (Klausur bzw. Referat mit schriftlicher Ausarbeitung) durch jeweils eine schriftliche Hausarbeit zu ersetzen.

5 Master-Studiengang „Indologie“

5.5 Prüfungssystem

Die Gutachter empfehlen, eine der Prüfungsleistungen durch eine schriftliche Hausarbeit zu ersetzen.

siehe oben Nrn. 1.2 und 4.5

6 Bachelor-Teilstudiengang „Iranistik“

6.7 Ausstattung

Für die Iranistik ist die Sprachausbildung im Persischen grundlegend, sie wird derzeit jedoch lediglich im Rahmen von Lehraufträgen geleistet. Nach Meinung der Gutachter wäre eine nachhaltige Sicherung der Sprachausbildung im Persischen – falls möglich, durch ein Lektorat – äußerst wünschenswert.

Aufgrund der aktuellen finanziellen Lage ist es nicht möglich, eine dauerhafte Lektorat-Stelle zu schaffen. Die Bedeutung der Sprachausbildung im Persischen wird, wie bisher, bei der Bewilligung der Lehraufträge besonders berücksichtigt und weiterhin gewährleistet.

8 Master-Studiengang „Ostasienwissenschaft/Moderne Sinologie“

8.4 Studierbarkeit

Den angegebenen Workload halten die Gutachter für nicht plausibel. Sie nennen exemplarisch die Module M.OAW.MS.01 und M.OAW.MS.01a, die beide mit zwölf ECTS-Punkten bewertet sind, obwohl sie sich in den zu erbringenden Prüfungsleistungen deutlich unterscheiden. Im ersten Modul umfasst das Selbststudium bei einer Seminararbeit von max. 15000 Wörtern nur 304 Stunden, während im zweiten Modul für eine Seminararbeit von 10000 Wörtern ein Selbststudium im Umfang von 332 Stunden vorgesehen wird. Hierin sehen die Gutachter einen Mangel.

Studierende der Sinologie müssen Modul M.OAW.MS.01 als Pflichtmodul besuchen. Dies besteht für sie aus einem Seminar (2 SWS) und einem begleitenden Lektürekurs (2 SWS). Als Prüfungsleistung ist eine Hausarbeit, inklusive einer Übersetzung (1/3 der 15000 Wörter der gesamten Hausarbeit) vorgesehen. Die Leistung im gesamten Modul (4 SWS, Seminararbeit inkl. Übersetzung) wird mit 12 Credits honoriert.

An Studierende anderer Studiengänge richtet sich das Modul M.OAW.MS.01a, das als Wahlpflichtmodul nur im Modulpaket „Modernes China“ (das als Folgeangebot für den Bachelor-Teilstudiengang „Ostasienwissenschaft/Modernes China“ dient) sowie für Fachfremde angeboten wird. Da diese Studierenden über geringe oder keine Chinesischkenntnisse verfügen, entfällt für sie der Lektürekurs und

wird durch umfangreiche eigenständige Theorielektüre ersetzt. Didaktischer Zweck ist es, dass im Seminar Studierende der Sinologie Erfahrungen und Erkenntnisse aus dem Lektürekurs einbringen, wie z.B. chinesischen Forschungsstand oder Erkenntnisse zu terminologischer Umsetzung westlicher Wissenschaftssprache ins Chinesische und ihrer Implikationen, während Studierende anderer Fächer (Fachwissenschaften) Theoriewissen zum Unterricht beisteuern, wie z.B. Theorien zur Säkularisierung in einem Seminar zur modernen chinesischen Religionspolitik. Für die Studierenden anderer Fächer ist eine Hausarbeit ähnlicher Länge wie für die sinologischen Studierenden, allerdings ohne Übersetzungsanteil (Gesamtumfang 10000 Wörter), vorgesehen. Der Arbeitsaufwand der Studierenden der Sinologie für den Lektürekurs und die Hausarbeit inkl. Übersetzungsanteil ist daher dem Arbeitsaufwand der Studierenden anderer Fächer für die Theorielektüre vergleichbar.

8.7 Ausstattung

Die Gutachter weisen darauf hin, dass die Professur für Gesellschaft und Wirtschaft des modernen China noch nicht besetzt ist und sehen hierin einen Mangel. Die Stelle muss möglichst schnell besetzt werden.

Eine möglichst rasche Besetzung der Stelle wird angestrebt. Bis zur Besetzung der Stelle wird diese kontinuierlich vertreten, so dass insbesondere das erforderliche Lehrangebot insoweit gesichert ist.

9 Bachelor-Teilstudiengang „Turkologie“

9.3 Studiengangskonzept

Die konzeptuelle Verortung des Studienganges halten die Gutachter insgesamt für klar und nachvollziehbar. Aus islamwissenschaftlicher Sicht stellt er eine sinnvolle und attraktive Erweiterungsmöglichkeit des arabistisch/ islamwissenschaftlichen Studienangebots dar. Die Gutachter merken allerdings an, dass die Ausbildung im Bereich der historischen Sprachstufen (u.a. des Osmanischen) ausgeklammert wird, was die Kombinierbarkeit mit der Islamwissenschaft beeinträchtigt. Sie verstehen aber, dass das Fehlen eines Moduls für Osmanisch durch die erzwungene Knappheit des Programms bedingt ist.

Das Profil der Göttinger Turkologie ist, wie auch durch die Gutachter anerkennend festgestellt worden ist, durch das Alleinstellungsmerkmal „Altürkische und Mitteltürkische Philologie, Literatur- und Religionswissenschaft“ gekennzeichnet. Im Bereich mitteltürkische Sprache und Literatur werden jedoch auch osmanische Zeugnisse/Quellen berücksichtigt, so dass die komplette Breite des Mitteltürkischen abgedeckt wird.

11 Master-Studiengang „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“

11.3 Studiengangskonzept

[Es] können auch Absolventen eines rechtswissenschaftlichen LL.B. zum Studium zugelassen werden. Die dort geforderten Credits im Öffentlichen und Strafrecht sind sehr hoch angesetzt. Diesbezüglich äußern die Gutachter einige Bedenken, weil solche Credit-Zahlen mit der üblichen Ausbildung in den üblichen Ausbildungsstätten (an den Fachhochschulen) für rechtswissenschaftliche LL.B. (Wirtschaftsrecht) nicht in dem geforderten Umfang erreicht werden können. Je nachdem, welche Wahlbereiche die Studierenden an den Fachhochschulen wählen, werden sie die Mindestanzahl von 22 Credits im Öffentlichen Recht nicht erreichen, sondern mit 10 bis 15 Credits darunter bleiben. An vielen Fachhochschulen muss zur Erlangung des LL.B. Wirtschaftsrecht zudem überhaupt keine Strafrechtsausbildung durchlaufen werden, wofür es sehr gute praktische Argumente gibt. Die Bewerber haben dann im Strafrecht überhaupt keine Credits vorzuweisen.

Im Ergebnis würde also eine ganze Reihe von qualifizierten Wirtschaftsjuristen von diesem interessanten und praktisch wichtigen Masterstudienangebot ausgeschlossen. Es ist daher zu empfehlen, die Anzahl der Credits für die Fächer Öffentliches Recht zu senken und überhaupt keine Kenntnisse/Credits im Strafrecht voranzusetzen.

Die formulierten Zugangsvoraussetzungen für Absolventinnen und Absolventen eines rechtswissenschaftlichen Studiums, die Kenntnisse aus allen drei Säulen (Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht) vorsehen, orientieren sich weitgehend an Leistungen, die im Durchschnitt durch das Absolvieren eines Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit Rechtswissenschaften erreicht werden. Insgesamt sind hier 66 C aus den Rechtswissenschaften nachzuweisen. Diese Voraussetzungen wurden formuliert, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Studiengang „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“ nicht nur das chinesische Wirtschaftsrecht behandelt, sondern ebenso grundlegende Kenntnisse der Staatsstruktur und -organisation vermittelt. Ein vollständiger Verzicht auf Vorkenntnisse des öffentlichen Rechts ist daher nicht darstellbar. Allerdings kann der Vorschlag, die Anforderungen im Bereich des öffentlichen Rechts zu reduzieren und auf Strafrechtskenntnisse weitgehend zu verzichten als wertvolle Anregung durch eine Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung angenommen werden. Es wird daher nach vorheriger Absprache mit der chinesischen Seite eine Änderung des § 2 Abs. 3 a ZZO angestrebt.

Die Gutachter sind der Meinung, dass im Masterstudiengang selbst eine Ausbildung im Strafrecht (nicht unbedingt als Vorlesung, aber etwa in Seminarform – Rechtsvergleichung) aber schon deshalb durchgeführt werden sollte, damit die fundamentalen prozessualen (in China mitunter drei Jahre Arbeitslager aufgrund einer Polizeiverfügung; in Deutschland Haft nur nach Gerichtsurteil) und materiellen Unterschiede (insb. Verzicht auf die Todesstrafe) klar werden und damit das Qualifikationsziel der Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und der Persönlichkeitsentwicklung für deutsche und chinesische Studierende erreicht wird.

Der Vorschlag, auch Strafrecht in das Programm aufzunehmen, bestätigt die dem Studiengangskonzept zugrundeliegende Auffassung, dass im Programm auch der politische und historische Kontext

des chinesischen Rechts vermittelt werden soll und Probleme der Gewährleistung von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit aufgezeigt werden müssen. Den Studierenden ein reflektiertes Bild der Lage der VR China zu vermitteln, ist immanenter Bestandteil des Studiengangs. Dieses Interesse verfolgt der Studiengang bisher zum einen mit dem Vortrag „Menschenrechte in China“ als Teil der Göttinger Sommerschule (M.CR.007), die wiederum Teil des Studiengangs ist. Zum anderen wird in der Veranstaltung Recht des modernen China II (B.OAW.MS.10), die von den Studierenden ebenfalls belegt werden kann, in mehreren Sitzungen auch das Strafrecht und Strafprozessrecht Chinas in vergleichender Perspektive behandelt. Unter anderem werden dort die von der Akkreditierungskommission im Bewertungsbericht aufgeführten unterschiedlichen Befugnisse von Staatsanwaltschaft und Polizei thematisiert.

Dass das chinesische Strafrecht derzeit noch nicht als selbständige Veranstaltung in den Studiengang integriert ist, hängt vor allem mit den Forschungsschwerpunkten des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft der Universität Nanjing zusammen, das erst vor gut zehn Jahren um den Bereich des Öffentlichen Rechts erweitert wurde und sich seitdem neben dem Zivilrecht auch diesem Bereich widmet. Für das chinesische Strafrecht gibt es dort derzeit kein Lehrpersonal. Bei nächster Gelegenheit sollen aber im Gespräch mit dem Kooperationspartner Möglichkeiten für ein Lehrangebot im Strafrecht eruiert werden.

2 SAK-Beschluss

Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe zu und begrüßt die Stellungnahme der Hochschule sowie die zusätzliche Stellungnahme der Gutachter, betrachtet jedoch die festgestellten Mängel noch nicht als vollständig behoben. Die SAK bleibt bei der Position, dass Module mindestens 5 ECTS-Punkte umfassen und mit nur einer Prüfungsleistung abschließen sollen, akzeptiert aber die nachgelieferten Begründungen für die als Ausnahmen dargestellten Module mit mehr als einer Prüfungsleistung und für Module im Umfang von weniger als 5 ECTS-Punkten. Die SAK beschließt eine zusätzliche allgemeine Auflage, weil die Hochschule den Studierenden transparent machen muss, dass die Qualifikationsziele sich auch auf das zivilgesellschaftliche Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung beziehen.

Die SAK beschließt die folgenden allgemeinen Auflagen:

1. In der allgemeinen Prüfungsordnung ist die Möglichkeit zur Anrechnung hochschulextern erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf höchstens 50% des Studienprogramms zu begrenzen. (Kriterium 2.2, 2.3, Drs. AR 25/2012)
2. Die Universität muss für die Teilstudiengänge intendierte Lernergebnisse (Qualifikationsziele) formulieren, die die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung einschließen. Diese Qualifikationsziele sind öffentlich zu machen. (Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Arabistik/ Islamwissenschaft (B.A.)

Die SAK beschließt die Erweiterung der Akkreditierung des Bachelor-Kombinationsstudiengangs „Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang“ um den Teilstudiengang Arabistik/ Islamwissenschaft unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auflagen.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

Arabistik/ Islamwissenschaft (M.A.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Arabistik/ Islamwissenschaft mit dem Abschluss M.A. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der

mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

Indologie (B.A.)

Die SAK beschließt die Erweiterung der Akkreditierung des Bachelor-Kombinationsstudiengangs „Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang“ um den Teilstudiengang Indologie unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auflagen.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

Indologie (M.A.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Indologie mit dem Abschluss M.A. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

Iranistik (B.A.)

Die SAK beschließt die Erweiterung der Akkreditierung des Bachelor-Kombinationsstudiengangs „Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang“ um den Teilstudiengang Iranistik unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auflagen.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert

wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

Iranistik (M.A.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Iranistik mit dem Abschluss M.A. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufgabenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

Ostasienwissenschaft/ Moderne Sinologie (M.A.)

Die SAK stimmt der Bewertung der Gutachter im Wesentlichen zu, nimmt jedoch von der ersten Auflage Abstand, weil der Umfang der Seminararbeiten für die Workload-Berechnung nicht ausschlaggebend ist. Ferner begrüßt die SAK die Erteilung des Rufes auf die zu besetzende Professur.

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Ostasienwissenschaft/ Moderne Sinologie mit dem Abschluss M.A. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufgabenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

Turkologie (B.A.)

Die SAK beschließt die Erweiterung der Akkreditierung des Bachelor-Kombinationsstudiengangs „Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang“ um den Teilstudiengang Turkologie unter Beibehaltung der ursprünglichen Akkreditierungsfrist mit den oben genannten allgemeinen Auflagen.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der

mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

Turkologie (M.A.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Turkologie mit dem Abschluss M.A. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung (LL.M oder M.A.)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung mit dem Abschluss LL.M oder M.A. mit den oben genannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann, oder dass die Akkreditierungsfrist nicht auf die Frist gemäß Ziff. 3.2.1 oder 3.2.4 verlängert wird, sofern die Akkreditierungsfrist wegen der Auflagen gemäß Ziff. 3.2.3 verkürzt wurde.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)